BERLIN, FEBRUAR 1938 V. JAHRGANG 2. FOLGE

Der Schulungsbrief

Deutschland
Werden · Wesen · Wirken

Zweiter Teil

Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.



Braun-Ziegfeld Geopolitischer Geschichtsatlas
Verlag von L. Ehlermann in Dresden

Höhepunkt der deutschen Kaisermacht

Inhalt dieser Folge:

PREIS DES HEFTES 15 RPF.

Februar 1938
V. Jahrg. · 2. Folge

Der Schulungsbrief

Das zentrale Monatsblatt der NSDAP. und DAF. (Hauptschulungsamt der NSDAP. und Schulungsamt der DAF.) Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter

Wir haben alle gemeinsam nur etwas besessen: eine unbändige Liebe zu unserem Volk und einen unerschütterlichen Glauben an seine Wiederauferstehung. Und heute ist Deutschland wirklich wieder auferstanden, auferstanden als unser Werk ...

Zusammengefaßt sind wir alles, nach einem Befehl unüberwindlich, aufgelöst in einzelne gar nichts! Wir wollen aber auch in Zukunft Deutschland sein!

Der Führer (Reichsparteitag 1937)

DR. KARL RUPRECHT:

Wilhelm Heinrich Riehl

Das Studium des Volkes der Anfang aller Staatswissenschaften

„Volk ist niemals bloß Gegenwart"

Sein 40. Todestag, am 16. November 1937, gab besonderen Anlaß, dieses hervorragenden Mannes und seines Werkes zu gedenken, der 1823 in Biebrich bei Wiesbaden geboren wurde. Übereinstimmend wurde die gegenwartsnahe Bedeutung Riehls festgestellt und der Wert seines Werkes für das nationalsozialistische Deutschland betont. Wilhelm Heinrich Riehl hat mit seinem Lebenswerk in reichstem Maße erfüllt, was er sich als 21jähriger vorgenommen hatte. Er gab 1844 das von seiner alleinstehenden Mutter nur mit schwersten Opfern ermöglichte Theologiestudium auf, um sich ganz dem bis dahin noch unbekannten „Studium unseres Volkes und seiner Gesittung" zu widmen. Riehl hat sich mit dieser Arbeit unschätzbare Verdienste um die deutsche Volksforschung erworben. Wir zählen ihn zu jenen Männern des vergangenen Jahrhunderts, deren Bedeutung erst in unserer Zeit ganz verstanden und voll gewürdigt wird und deren Werk wir als eine lebendige Macht neben uns bei unserer Arbeit wissen.

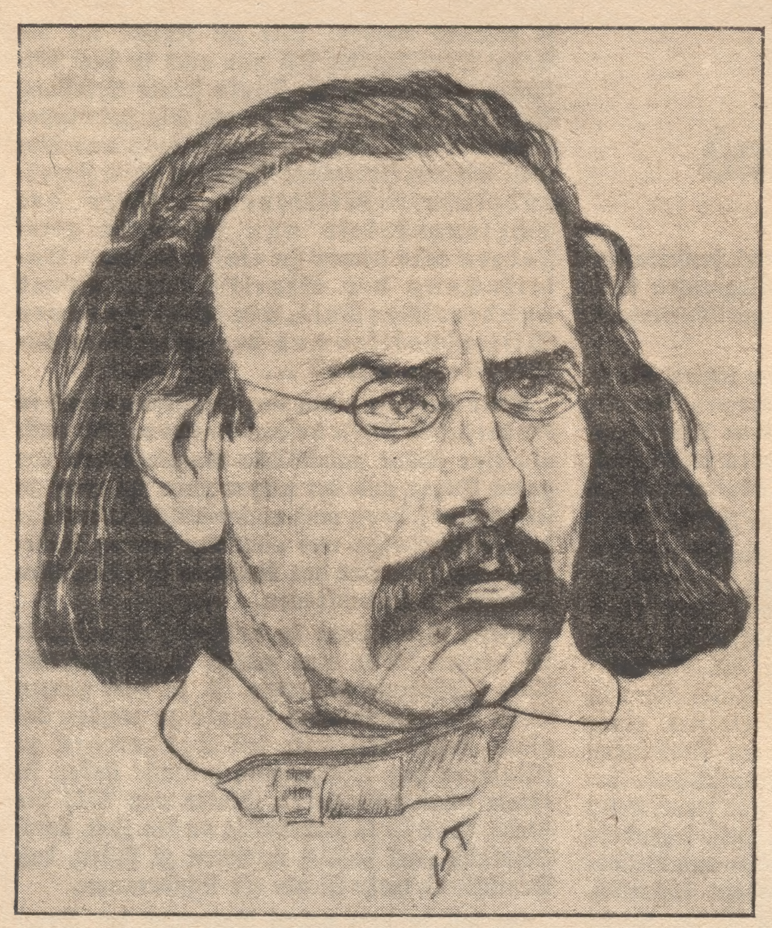
Auf weiten Fußwanderungen, die durch ganz Deutschland führten, hatte Riehl, „der Wanderer des 19. Jahrhunderts", sich jene gründliche Kenntnis vom deutschen Volk und Land erworben, die eine Voraussetzung seines Werkes bildet und dieses so lebendig macht. Er wurde so vom Wanderer durchs Land zum sehenden Wanderer durch das Leben und den Geist des deutschen Volkes. Sein Ziel wurde „das Studium des deutschen Volkes und die Ergründung der Naturgesetze des Volkslebens". Nach der anfänglich freudigen Aufnahme seiner Werke, wie: „Land und Leute" (1853), „Die Familie" (1855), „Kulturgeschichtliche Novellen" (1856), „Die Pfälzer" (1857), „Kulturstudien aus drei Jahrhunderten" (1859), wird die Kluft immer größer, die Riehl vom Geiste des ausgehenden 19. Jahrhunderts trennt. Der hemmungslose Fortschrittstaumel, die von fremden Kräften zielbewußt geschürte und geführte Zersetzung des deutschen Lebens geht auch über Riehls Werk, über sein strenges, volkhaftes Denken instinktlos und kalt hinweg. Der Liberalismus leugnet jene völkischen Kräfte und Bindungen, denen Riehl das Wort gesprochen hat. Erst die Nähe des Abgrundes, erst der vollständige Zusammenbruch des Liberalismus und seine Überwindung durch die nationalsozialistische Bewegung haben ein neues Verständnis und eine echte Würdigung W. H. Riehls möglich gemacht. Deshalb steht er heute wieder mitten unter uns, und sein Werk, das in den vergangenen vier schicksalsschweren Jahrzehnten eine so ungeheure Rechtfertigung erfuhr, beweist endgültig seine Lebenskraft.

Riehls Arbeitsgebiete waren sehr vielseitig.

Seit 1845 war er Schriftleiter in Frankfurt, Karlsruhe, Wiesbaden und Augsburg. Im Jahre 1854 wurde er Professor der Staatswissenschaften und 1859 für Kulturgeschichte an der Universität München. Seit 1885 dann auch Direktor des Bayrischen Nationalmuseums und Generalkonservator der Kunstdenkmäler und Altertümer Bayerns. Er nannte seine Arbeit eine Beschäftigung mit „sozialer Volkskunde", „Kulturstudien" und „Dichterische Gestaltung".

So verschieden die Gebiete scheinbar auch sind, auf denen Riehl gearbeitet hat, so tragen doch alle seine Arbeiten ein gemeinsames, kennzeichnendes Merkmal: Die nahe Verbindung zum Volke! Das macht sie so lebenserfüllt und läßt sie trotz ihrer Vielfalt doch zu einer Einheit werden. Volkskunde, Kunst- und Kulturgeschichte, Volkswirtschaft, Philosophie, Musik, Religion, musikgeschichtliche und novellistische Arbeiten wachsen hier zu jener „harmonischen Totalität des Wissensfeldes" zusammen, von der Riehl selbst einmal spricht, und die bei ihm in Volk und Volkstum ständig ihren gemeinsamen und beherrschenden Mittelpunkt findet. Riehl hat mit seinem Werke in einer Zeit, da Volk und Wissenschaft sich bereits in verhängnisvoller Weise voneinander entfernen, ein Beispiel volksverbundener Wissenschaft gegeben, das auch heute noch vorbildlich ist. Zu diesem ersten Wesensmerkmal des Riehlschen Werkes gesellt sich ein zweites, das entscheidend ist für Riehls Stellung in der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Volkstumswissenschaft: Die bewußte Hinkehr zur Gegenwart und ihren Aufgaben! Diese politische Zielsetzung, die manchmal fast als ein Versuch politischer Willensbildung erscheint, ist es in besonderem Maße, was Riehls Werk mit unserer Zeit verbindet.

Die hier nur ganz kurz mögliche Behandlung einiger Teilgebiete wird die angeführten Grundgedanken zu der Lebensarbeit dieses großen Forschers noch deutlicher hervortreten lassen. Aus der deutschen Volkskunde ist W. H. Riehl jedenfalls heute schon nicht mehr wegzudenken, seine Bedeutung als einer ihrer entscheidenden Wegbereiter und



Wilhelm Heinrich Riehl

Nach einer Zeichng. f. d. RSB. von J. Straub

Mitbegründer steht endgültig fest. So finden beispielsweise die beiden grundlegenden Forderungen Riehls erst heute ihre restlose Erfüllung, nachdem konfessionelle oder liberale Interessen und Vorurteile sich nicht mehr wie bisher entgegenstellen können: „Die Volkskunde ist gar nicht als Wissenschaft denkbar, solange sie nicht den Mittelpunkt ihrer zerstreuten Untersuchungen in der Idee der Nation gefunden hat." Die Tatsache, daß heute noch ehemalige Zentrumsprälaten mit großangelegten und konfessionell bestimmten „Volkskunde"-Unternehmen ihre eigene Art von Volkskunde betreiben (Georg Schreiber, Münster) zeigt, wie notwendig wir völkisch zuverlässigere Quellen brauchen. Riehl will aber — und das ist seine zweite grundsätzliche Forderung — diese Volkstumsarbeit nicht als eine unverbindliche und vielleicht rührselige Beschäftigung mit Altertümern betrachtet wissen, sondern stellt entscheidende politische Forderungen. Er verlangt und weist den Weg von der Kenntnis zur Erkenntnis und von dieser zur politischen Tat! Auch mit dieser Haltung steht Riehl wieder mitten unter uns und spricht eines der höchsten Ziele unserer nationalsozialistischen Volkskunde aus. Diese wird zur „Vorhalle der Staatswissenschaft" und das Studium vom deutschen Volke nach Riehls bekanntem Worte zum „Anfang aller Staatsweisheit".

Seinen Wanderungen dankt Riehl u. a. zu einem großen Teile seine Kenntnis vom Wesen deutschen Bauerntums und die daraus folgende Erkenntnis von dessen ungeheurer politischer Bedeutung für Volk und Staat!

Er erkennt in ihm den Träger der völkischen Überlieferungswelt, in dem allein noch „die Geschichte alten, deutschen Volkstums leibhaftig in die moderne Welt herüberragt", er sieht in ihm den treuesten Träger jener Werte und Bindungen, die im Liberalismus des Zweiten Reiches allenthalben angegriffen werden, ohne die aber doch das deutsche Volk nicht leben kann. Vor allem aber erkennt Riehl im Bauerntum und in der Familie den Lebensquell des deutschen Volkes und ermißt daraus beider politische Bedeutung.

Riehls Arbeit galt jedoch nicht nur einem Stande, sondern immer dem Volke in seiner Gesamtheit. Er wußte auch von der Notwendigkeit einer deutschen Sozialpolitik. Diese bildete sein Hauptanliegen, dem alle seine volkswissenschaftliche Arbeit dienen sollte. In einer für seine Zeit staunenswerten Sicherheit erkannte Riehl die immer drängendere soziale Frage und wußte vor allem, daß diese für den deutschen Arbeiter nicht nur in einer Lohn-, sondern mehr noch in einer Gesinnungsfrage bestand. Heimat und Gemeinschaft war ihm wiederzugeben — und deshalb forderte Riehl als einer der ersten die nationale Lösung der sozialen Frage.

Während nun die wissenschaftliche Arbeit Wilhelm Heinrich Riehls heute allgemein gewürdigt wird, sind seine Erzählungen noch in weiten Kreisen unseres Volkes völlig unbekannt. Und doch hat Riehl selbst diese sehr hoch eingeschätzt, sie sogar einmal als das Dauerhafteste bezeichnet, das er geschrieben habe, Kleinbilder deutschen Lebens, in denen das gestaltet wird, was das deutsche Volk in einem Jahrtausend seiner Geschichte bewegte.

F. H. WOWERIES

Deutschland

Was wir Vaterland nennen, wird jenseits der Reichsgrenzen, die nicht die Volksgrenzen sind, von unseren Volksgenossen häufiger Mutterland genannt.

Vater- und Mutterland sind im letzten Sinne dem begriffsgleich, was wir in die neue Formel „Blut und Boden" geprägt haben: Leben und Land, Schicksal und Scholle, Ahnen und Enkel, Blut und Boden, Vater- und Mutterland ...

Beider Begriffe Kind ist unser Volk.

Vor einem Jahrhundert noch war es nur das Vorrecht einiger völkischer Seher, zu erkennen, daß „ein Volk zu sein, die Religion unserer Zeit" ist (E. M. Arndt). Vor einem halben Jahrzehnt noch konnte die Ankündigung der Einsetzung eines Reichsstatthalters in Bayern von den schwarzen Vertretern einer überwundenen Zeit mit schweren Drohungen gegen die Reichseinheit Rumpfdeutschlands beantwortet werden. Heute scheint uns jeder, wenn auch noch so ernst gemeinte Versuch, irgendein Stammesinteresse gegen die Volks- und Reichsgemeinschaft auszuspielen, geradezu lächerlich. Die Volkwerdung der Deutschen ist das Große unserer Zeit. Aus der Volkwerdung wird ein neues Sendungsbewußtsein erwachsen, wie es notwendig ist, um unserem Kontinent seine Geltung auch in Zukunft zu erhalten.

Volkwerdung ist das Vergessen der einzelnen Stämme um des gemeinsamen Volkstums willen, das Vergessen der Parteien um der Nation willen und die Überwindung jeder Verzweiflung durch das neue gemeinsame Selbstvertrauen. Es gibt keine zweite Macht Europas, deren Staatsvolk mit gleichem Blut auch nur annähernd so groß wäre, wie das deutsche Volk. Die Lage Deutschlands und die Zerrissenheit dieser gewaltigen Gemeinschaft bewahrt uns vor hurrapatriotischem Mißbrauch dieser Vorrangstellung unter den Völkern Europas. Aber das kann andererseits nicht heißen, daß wir je vergessen dürften, das größte Volk Europas zu sein.

Jede Größe ist nur halb, wenn nicht auch die entsprechende Tiefe hinzukommt. Wie aber die Größe der neuen Nation das Werk aller Deutschen ist, vom unbekannten Soldaten im grauen und braunen Rock bis zu der unbekannten Mutter jenes Jungen, der heute singend bekennt „Wie ein Dom steht unser Staat", so muß auch die Tiefe der Begriffe Deutschland und deutsches Volk von allen Deutschen gesucht und mehr denn je erkannt werden. Wie im Kampf um die Größe Deutschlands, soll nun auch in dem völkischen Ringen um die Tiefe seiner Erfassung Deutschlands ärmster Sohn als sein getreuester erkennbar sein. Darum komme man uns hier nicht mit dem Bedenken: Was soll die Zweiundeinhalb-Millionen-Auflage der Schulungsbriefe nun sogar in zwei Folgen mit einer so tiefgehenden Untersuchung der Begriffe Deutschland und deutsches Volk, wie sie doch nur den Wissenschaftler und den Politiker interessieren wird? ...

Mein Freund, wenn uns Deutschland auch in der breitesten Masse unseres Volkes endlich mehr als eine schöne patriotische Angelegenheit des guten Tones und der allgemeinen Bildung zu sein beginnt, dann muß auch die Millionenmasse der Volksgenossen und nicht nur einige Bevorzugte die Tiefe und den Reichtum des Begriffes Deutschland kennenlernen.

Wenn Deutschland in unserer Zeit erstmals im ganzen Volke eine gleiche programmatisch klare Zielsetzung geworden ist, ja dem ganzen Volke ein gemeinsamer Glaube zu werden beginnt, dessen Bekenner seit Langemarck zu Millionen das Blutzeugnis erbracht haben in einem ununterbrochenen Bluten von 1914 bis heute, dann ist es wahrhaftig an der Zeit, durch Schulung auch sachlich erkennen zu lassen, daß Deutschland mehr ist als ein Ländername.

Es soll in dem neuen Volksreich der Deutschen kein Vorrecht viel zitierter und wenig verstandener Dichter bleiben, erkennen zu lassen, weshalb keiner zu gut ist und keiner fehlen darf in entschlossener Bereitschaft alles freudig oder wenigstens in bewußter Entschlossenheit einzusetzen für das, was wir durch den Führer wiedergewonnen haben von dem Ewigen Deutschland unserer Träume. Freudiger Einsatz, auch wenn der Alltag seine Sorgen hat! Gerade weil wir mehr als andere Völker durch das Vaterland vor besondere Sorgen und Nöte gestellt werden, die es heute genau wie seit Jahrhunderten zu meistern gilt, wächst unsere stolze Liebe. Not von innen, Neid von außen, beiden trotzend unsere Liebe. Diese Liebe ist nicht irgendein aus historischen Beispielen bekanntes Interesse an einem Lande, da Milch und Honig fließt, unsere Liebe ist herbharte Treue, vergleichbar der heldischen Verbundenheit des Halligbauern zu seiner ständig umbrandeten, täglich begehrten und stündlich angezehrten, meist zu engen Scholle.

In der Tat, man muß schon einmal gewissenhaft verfolgen, was wir als Volk in tausend Jahren verloren haben, was man uns vorenthielt und worauf wir heute noch gerechten Anspruch haben, um voll würdigen zu können, was wir seit 1933 durch den Führer gewannen

Die deutsche Not.

Wie kein anderes Volk Europas müssen wir den Raum zu meistern suchen, ehe er uns meistert.

Oben:
Selbst höchstes Gebirgsgelände muß der Arbeitsdienst kultivieren

Unten:
Die geniale Festigung der deutschen Raum- und Volksgemeinschaft durch die Autobahnen des Führers

Aufn.: H. Bittner, Berlin
E. Lendvai-Dircksen; Berlin



Kein schöner Land . . .

Aufn.: H. F. Maeschke, Berlin

Nun laßt die Fahnen fliegen







Denn: mögen wir auch fallen —
wie ein Dom steht unser Staat.
Ein Volk hat hundert Ernten
und geht hundertmal zur Saat.

Deutschland, sieh uns, wir weihen
dir den Tod als kleinste Tat,
grüßt er einst unsre Reihen,
werden wir die große Saat.

Drum laßt die Fahnen fliegen
in das große Morgenrot,
das uns zu neuen Siegen
leuchtet oder brennt zum Tod.

Text und Melodie von Hans Baumann

und mit Hilfe des so Gewonnenen aus der Kraft unserer wachsenden Volkskameradschaft noch erhoffen dürfen.

Je mehr wir die Bedeutung der überalltäglichen Gewinne des Dritten Reiches an der an Land und Blut so unerhört verlustreichen Geschichte Deutschlands vergleichen, desto leichter wird es uns, den leidigen Alltag zu meistern. — Das Kartenbild vom Reich, wie es am größten war, und die Erdkugelnachbildung mit dem Mißklang der heutigen liberalistisch-jüdischen Erdaufteilung soll immer mehr jedem Deutschen täglich vor Augen stehen.

Was wir bis heute gewonnen und was immer wir um des freien Lebens unserer Kinder willen noch erringen müssen, das lernen wir aus dem, was wir und unsere Väter verloren haben. Darum wird diesem zweiten Deutschland-Heft ein Versailles-Heft folgen und sodann ein Schulungsbrief uns zeigen, wieso und weshalb wir das in ganz Europa einzigartige Recht haben, uns als Hundertmillionenvolk bezeichnen zu dürfen. Wenn der Schulungsbrief diese Erkenntnisse einer so großen Leserzahl vermittelt, dann wird damit auch das geistige Vorrecht jener gemindert, die Zeit und Geld genug haben, sich die einschlägigen, meist nicht billigen Werke selber zuzuführen. Indem der Schulungsbrief dem Volksgenossen sorgfältig bearbeitetes wertvolles Auszugsmaterial aus großen Werken billigst liefert, kommt er nicht allein dem Wissensbedürfnis und Bildungshunger der schaffenden Volksgenossen entgegen, sondern er sucht damit zugleich im Rahmen seines Bereiches zu beweisen, daß der Sozialismus der NSDAP. auch auf geistigem und wissenschaftlichem Gebiete das beste als gerade noch gut genug für jeden Volksgenossen ansieht. Eine wahrhaft volksverbundene Wissenschaft wird das zu schätzen wissen. Nur ein solches Forschertum kommt für uns in Frage, wenn wir uns nun an unsere Freunde wenden mit der Aufforderung zur Mitarbeit an der Vertiefung der Erfassung des Begriffes Deutschland. Leiten soll uns und alle zur Mitarbeit Bereiten dabei allein das Programm der NSDAP. und der Wille des Führers.

W. H. RIEHL:

Familie und Staat

Die Familie ist uns nicht bloß religiös, sondern auch sozial und politisch ein Heiligtum. Denn die Möglichkeit aller organischen Gliederungen der Gesellschaft ist in der Familie im Keim gegeben, wie der Eichbaum in der Eichel steckt.

In der Familie ist gegründet die sozialpolitische Potenz der Sitte, aus welcher das Gesetz hervorgewachsen ist. Die Familie ist überhaupt die notwendige Voraussetzung aller öffentlichen Entwicklung der Völker. Die Familie antasten, heißt aller menschlichen Gesittung den Boden wegreißen.

Der Staat setzt die Familie voraus, aber er ist keineswegs, wie man oft behauptet, die erweiterte Familie, noch ist der Organismus der Familie schlechthin ein Vorbild des Staatsorganismus.

Die Familie ist nur das natürliche Vorgebilde der Volkspersönlichkeit. Beide sind, gleichsam als Naturprodukt unserer geschichtlichen Entwicklung, bestimmt durch die Idee der Sitte; der Staat dagegen ruht auf der Idee des Rechtes.

Hausregiment und Staatsregiment sind zwei grundverschiedene Dinge. Dennoch reißt der Verfall des Hausregiments auch das Staatsregiment unrettbar mit sich fort.

Es gehört zu den reizvollsten Aufgaben der Philosophie wie der Staats- und Volkswissenschaft, die öffentlichen Rechtsgewohnheiten der Völker mit den Resten der überlieferten Familiensitten zu vergleichen, auf daß man innewerde, welch geheimnisvoller Austausch zwischen der Sitte des Hauses und der nationalen Gesetzgebung besteht. Da kann man ahnend hinabschauen in die unergründliche Tiefe des Seelenlebens der Nationen. Ein Volk, welches nicht mehr fähig ist, Hausregiment zu führen und zu ertragen, kann auch mit keinem Staatsregiment mehr zurechtkommen. Und doch sind Hausregiment und Staatsregiment grundverschiedene Dinge geworden. Je gefestigter die Sitte des Hauses, um so gefestigter ist das Gesetz. Im achtzehnten Jahrhundert entwickelte sich auch bei uns der Geist der Familienlosigkeit: der Polizeistaat und die sozialistische Standeslosigkeit folgte im neunzehnten: nun wird die Umkehr folgen müssen oder der Ruin.

Es ist aber Sitte des Hauses gerade derjenige Punkt, wo jeder einzelne Großes wirken kann, um (mit einem Modeausdruck) „die Gesellschaft zu reformieren", tüchtigen Bürgersinn zu wecken, einen echt konservativen und loyalen Geist im Volke zu begründen, das Staatsregiment zu stärken. Die höchste Aufgabe für den Neubau der halb zertrümmerten Gesellschaft ist für jeden gegeben in der Erneuerung der Familiensitten. Selbst den Frauen ist hier das Reich ihrer politischen Wirksamkeit angewiesen. Statt über neue Verfassungen zu phantasieren, wollen wir unsere Familie wieder in Zucht und Ordnung bringen, dann sind wir auch politische Männer. Wer den Teufel bannen will, muß selber rein sein.

Im eigenen Hause müssen wir uns zuerst rein machen.

Dr. H. K. Leistritz:

Anderthalb Jahrtausend Politik ohne Volk

Die Auflösung der genossenschaftlichen Lebensordnung von der Völkerwanderung bis zum Zweiten Reiche

Durch Adolf Hitler und seine Gefolgschaft ist das Volk Ausgangspunkt und Ziel der deutschen Politik geworden. Alle anderen Gesichtspunkte „Politik" zu treiben, ob dynastisch, klerikal, kapitalistisch oder marxistisch, wurden als das erkannt, wozu sie allein tauglich sind: als volksschädliche Politisiererei.

Die bedingungslose Ausrichtung des politischen Denkens zum Volke ist in ihrer weitreichenden Bedeutung nur von der Kenntnis der Geschichte her zu verstehen. Nichts vermittelt besser als die Geschichtskenntnis ein wirkliches Wissen um Ursprung und Herkunft der reaktionären Politisierer der Gegenwart, gleichgültig in welcher Maske sie auch auftreten. Im Spiegelbilde der geschichtlichen Tatsachen tritt uns ihr wirkliches Gesicht und ihre verderbliche politische Absicht schonungslos entgegen; ihre Wurzeln liegen bloß, und immer wieder zeigt sich derselbe Nährboden, auf dem sie wuchern konnten: das mangelnde Rassebewußtsein und die sich daraus ergebende deutsche Zwietracht.

Und noch mehr: unser Blick für die Bedeutung der nationalsozialistischen Politik wird durch den Blick auf die Geschichte unendlich vertieft. Wir erkennen plötzlich, daß in unserer Gegenwart eine mindestens anderthalb Jahrtausend alte Verfallstendenz aufgehalten und zum Gegenteile gewendet wird. Heute wird politischen Irrtümern, die sich 15 Jahrhunderte erhielten, Einhalt geboten, und Mächten, die in dieser Zeit ununterbrochen an ihrer Machtergreifung über das deutsche Leben zimmerten, werden die Voraussetzungen ihrer Schädlingsarbeit genommen. Grundlagen werden geschaffen, die es Kindern und Kindeskindern ebenso wie uns selbst ermöglichen, das ewige Leben unseres Volkes weiterzutragen und jede Bedrängung der deutschen Lebenskraft siegreich abzuwehren.

Gehen wir in der nüchternen Sprache der Tatsachen den Weg durch die Geschichte.

Die Begegnung mit der Mittelmeerwelt zeitigte bei allen deutschen Stämmen verhängnisvolle Folgen. Die Germanen lernten den Herrschaftsapparat des spätrömischen Weltreiches kennen. Sie traten in eine Welt des rassischen Verfalls und der Entartung und sahen sich jener eigenartigen Mischung hochgezüchteter Zivilisation und komplizierter Verwaltungsformen mit charakterlicher Unzulänglichkeit und intellektueller Geschmeidigkeit, wie sie alle Verfallszeiten kennzeichnen, gegenüber. Da war vieles, was dem Germanen neu war und seinem aufgeschlossenen Geiste verwendbar schien, aber da war auch vieles, was ihn täuschte und blendete, und da war anderes, was er einfach brauchte und verwenden mußte, nachdem er sich darauf eingelassen hatte, ganze Teile des Weltreiches herrschaftlich zu übernehmen.

Wir wollen diesen Vorgang bei dem fränkischen Stamme verfolgen; denn dieser war es, der seit Chlodwig aus dem Hause der Merowinger (481) bis zu Kaiser Karl (und zwar im Jahre 804) sämtliche deutschgebliebenen Stämme unter seiner obrigkeitlichen Gewalt vereinigte und dadurch für die deutsche Geschichte von ausschlaggebender Bedeutung wurde. Es sind hier insbesondere folgende Erscheinungen, die einen tiefen Einschnitt in die alte Verfassung der deutschen Gefolgsordnung darstellen.

1. Die rassische Verschlechterung der fränkischen Gefolgsordnung.

Die deutschen Stämme hatten zum erheblichen Teile das spätrömische Rassengemisch als politische Herrenschicht überlagert. Sie lebten nach ihrem eigenen alten Blutsrechte und ließen der überlagerten Bevölkerung das herkömmliche Rechtsleben. Die Zeit zerstörte aber diese strenge Trennung, und wir bemerken dreierlei:

a) Das Haus der Merowinger ging eine **Vermischung mit Frauen unfreier Herkunft ein und ver-**

fiel dadurch einer zunehmenden Degeneration. Die Folge war nicht nur sein späterer Sturz, sondern bereits während seiner Herrschaft die Entstehung eines fränkisch-spätrömischen Mischrechtes.

b) Das königliche Gefolge, das die Kerntruppe der öffentlichen Macht darstellte, wurde durch die **Erhebung Freigelassener rassisch verschlechtert.** Abgesehen davon, daß die vornehmsten römischen Provinzialen zu politischen Beratern erhoben wurden, gelangten die meist minderrassigen Freigelassenen auch zu den wichtigsten Ämtern der Staatsorganisation, insbesondere zum Grafenamte.

Das geht z. B. aus der Lex Ribuaria (741—747) hervor, die im 53. Abschnitt folgende Bestimmungen enthält:

1. Wer einen öffentlichen Richter, den man Gaugrafen nennt, tötet, werde mit 600 Schillingen bestraft.

2. Ist aber ein **Königsknabe** oder ein **Freigelassener** bis zu dieser Stellung aufgestiegen, dann beträgt die Strafe nur 300 Schillinge.

c) Innerhalb der kirchlichen Immunität, die den Bischöfen und Äbten die Gerichtshoheit verschaffte, sind bereits im Anfange des 6. Jahrhunderts durch die Kirche **Juden zu Richtern eingesetzt** worden. Der wachsende Widerstand gegen diese semitische Überfremdung veranlaßte im Jahre 535 eine unter dem König in der Auvergne zusammentretende Synode, hiergegen ein Verbot auszusprechen. Ein Edikt Chlothars aus dem Jahre 615 befiehlt, daß geistliche und weltliche Große in ihren Gerichtsbezirken nur Einheimische (de loco) einsetzen dürfen. Das alles beweist, daß bereits im 6./7. Jahrhundert ein fremdrassiges Eindringen in die höchsten Beamtenstellen stattfand.

Wie war dieser fremdrassige Einbruch möglich geworden?

Das germanische Recht war ursprünglich so beschaffen, daß die Reinheit des Blutes gesichert war.

Noch die spätere Fassung der Lex Salica bestimmt im Titel 14 Abschnitt 6 und 7, daß der Königshörige oder Halbfreie, der eine freie Frau raubt, zu töten sei, und daß die freie Frau, die einem solchen freiwillig folge, selbst unfrei werde.

Auch der germanische Glaube forderte die Blutsreinheit und die Aufrechterhaltung der Trennung zwischen verschiedenem Blut.

Odin nimmt die Edlen, welche in der Schlacht fallen, in seine Hallen auf — das Geschlecht der Unfreien aber sammelt sich bei Thor, so singt die alte Edda. Die Heimdallr-Sage ist eines der tiefsten Gleichnisse von der Verschiedenwertigkeit des Blutes, von der inneren und äußeren Verschiedenheit der Menschen und von der edlen Schönheit und Kraft der nordischen Rasse.

Die römisch-kirchliche Lehre setzte dem deutschen Wissen von der Ungleichheit der Menschen das Dogma von der Gleichheit der Menschen entgegen. Die Auffassung von der rassischen Verschiedenwertigkeit wurde als roh und barbarisch verschrien und die Lehre von der menschlichen Gleichheit als edel und fortgeschritten ausgegeben. Der ganze kirchliche Propagandaapparat wurde gegen das blut-



Deutsche Landschaft
Kpfr. von A. Hirschvogel, 1546. Dresden, Kupferstichkabinet

gebundene rassengesetzliche Denken eingesetzt. Die vielfältigen offenen und geheimen Beziehungen des Klerus zu den weltlichen Machthabern dienten der Änderung des deutschen Volksrechtes. Und die Folgen ließen nicht lange auf sich warten.

Die Bemühungen des römischen Klerus richteten sich mit Erfolg gegen den deutschen Rechtssatz, daß die Nachkommen aus Mischehen als unfrei zu gelten haben.

Es ist festzustellen, daß infolge der kirchlichen Gegenpropaganda, die nach der alten Lex Salica ergangenen volksrechtlichen Bestimmungen eine immer stärkere Milderung des alten Blutrechtes aufweisen. Schließlich setzte der Klerus Sonderregelungen durch, die den Mischlingen praktisch das volle politische Recht gaben.

Die Kirche propagierte mit größtem Erfolg die Freilassungen.

Hierfür bedarf es einiger Vorausschickungen. Es gab bei den Germanen nicht nur die Stände der Unfreien, die größtenteils Restbestände einer überlagerten Bevölkerung darstellten. Die Berührung mit der spätrömischen Mittelmeerwelt brachte die Germanen vielmehr auch mit der spätrömischen Sklaverei zusammen, die einen ganz anderen Charakter hatte als der den Germanen bekannte Zustand der Unfreiheit. War die Unfreiheit im germanischen Sinne lediglich eine Angelegenheit politisch minderen Rechtes, so war die spätrömische Sklaverei gleichbedeutend mit der politischen Rechtlosigkeit. Es zeigte sich nun die überall auftauchende Erscheinung, daß die spätrömische Auffassung über die Sklaverei auf die germanische Auffassung der Unfreiheit abfärbt. So faßte selbst der Sklavenhandel in Gallien Fuß — allerdings: ausgeübt durch Juden, die sich bereits im 5. Jahrhundert in großen Scharen in Spanien und im südlichen Gallien eingenistet hatten.

Der Klerus geriet in einen großen Streit mit den jüdischen Sklavenhändlern, der sich auf Jahrhunderte erstreckte. Die Haltung, die von der römischen Kirche in dieser Sache eingenommen wurde, hat aber nicht nur ihre positive Seite, sondern eine viel folgenschwerere negative. Das Bestreben der Kirche konzentrierte sich nämlich nicht darauf, die fremden Anschauungen vom deutschen Leben abzuwehren und der Sklaverei ein Ende zu setzen, um die alte deutsche Auffassung von der Blutstrennung wieder zur Herrschaft zu bringen. Die Kirche setzte sich vielmehr nur für die Sklavenbefreiungen ein, und so geschah es, daß gerade dadurch der alte Grundsatz von der Blutsverschiedenheit am folgenschwersten getroffen wurde. Im Jahre 538 erwarb die Kirche in bestimmten Fällen das Recht, den Juden die Sklaven zu einem gesetzlichen Preise abzukaufen, um sie freizumachen. So rückten auf dem Wege über die Kirche Fremdblütige in die deutsche Ordnung ein. Die massenweisen Freilassungen wurden als gottgefällige Werke propagiert und so auch allmählich von weltlichen Machthabern, teils freiwillig, teils unter dem Druck des Klerus, vorgenommen. Unsere Geschichtsquellen sind reich an Belegen dafür, daß bei festlichen Ereignissen unter dem Einfluß der Kirche „in Dei nomine" („in Gottes Namen") freigelassen wurde. Den Höhepunkt dieser Entwicklung stellt die Erlaubnis Ludwigs des Frommen an den Klerus dar, Unfreie in dem Umfange, der erforderlich sei, mit Freibriefen auszustatten (817).

Die Kirche nahm Unfreie in den geistlichen Stand auf.

Das geschah bereits seit dem 5. Jahrhundert. Die erste Synode von Orleans, die unter Chlodwig im Jahre 511 zusammentrat, beschloß: „... wurde ein Unfreier ohne Wissen und Anwesenheit seines Herrn von einem Bischof, der wußte, daß er einen Unfreien vor sich habe, zum Diakon oder Presbyter geweiht, so behält der Sklave die Weihe und die Freiheit, aber der Bischof soll dem Herrn das doppelte Wergeld seines Sklaven ersetzen." Kannte der Bischof die Unfreiheit nicht, so hatte er das Wergeld nicht zu entrichten. Nun geschah mit diesen und anderen Mitteln die Auffüllung von Klöstern, Klosterschulen und des Kirchendienstes mit Unfreien, die sich in Massen auf diesen Weg zur „Freiheit" begaben, ein Vorgang, der uns so manche artfremde Geisteswelle, die von diesen Orten ausging, erklären hilft. Es wurde so schlimm, daß der spätere Kaiser Karl es in einem Kapitular aus dem Jahre 789 für nötig hielt, den Klerus zu ermahnen, es sollten doch nicht nur leibeigene Kinder, sondern auch Söhne von Freien in die geistlichen Anstalten aufgenommen werden!

Durch alle diese klerikalen Erfolge unter der Fahne des Gleichheitsdogmas wurde der artgemäße Blutsinstinkt der Deutschen nach und nach verschüttet und jene weltanschauliche Überfremdung ermöglicht, die das Mittelalter ebenso kennzeichnet wie die rassische Verschlechterung.

2. Die fränkische Übernahme des spätrömischen Verfallsbeamtentums. Die merowingischen Könige betrieben in allergrößtem Maßstabe die Übertragung spätrömischer Einrichtungen auf ihren Herrschaftsbereich. So finden wir bei den Franken neue, der spätrömischen Welt entnommene Beamteneinrichtungen bzw. die Umdeutung alter Volksämter auf das spätrömische Verfallsdenken.

Das fränkische Obrigkeitssystem kennt (nach dem salischen Gesetz) folgende Stufung: den König (als Titel laut Gregor von Tours erst seit dem 5. Jahrhundert), das königliche Gefolge, den grafio (Graf), den thunginus (Thingwalter), den sacebaro und die rachimburgi (die beiden letzteren beim Rechtsgang beteiligt). Diese Ämterfolge ist noch weitgehend ursprünglichgermanischer Art; denn zur Zeit der Abfassung des älteren salischen Gesetzes, dem sie entnommen ist, waren die Franken noch nicht einmal Christen. Das

schließt römische Beeinflussung keineswegs aus, und es ist dem älteren salischen Gesetz der römische Einfluß auch anzumerken; es legt lediglich die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Gefolgsordnung in ihrer inneren Struktur von der germanischen Grundart noch vieles in sich trägt. Besonders unterstrichen wird diese Auffassung durch die Tatsache, daß die zunehmende **Romanisierung der Gefolgsordnung** in den späteren merowingischen Urkunden ganz unverkennbar hervortritt und deutlich wird, wie das Königtum einen nur auf sich selbst bezogenen und vom Volke gelösten Beamtenapparat römischen Musters ausbildet, in dessen Hände mehr und mehr die öffentliche Gewalt gelangt. Wir bemerken hier den Beamtentyp, der nicht wie zuvor der freie bäuerliche Gefolgsmann ist, sondern nur Werkzeug. Die Bezeichnung, welche in den lateinischen Urkunden für ihn verwendet wird, charakterisiert ihn auch nach unserem Sprachgefühl völlig: seit dem Jahre 560 taucht die Bezeichnung ‚agentes' für diese Beamten auf. Und es ist nicht überraschend, daß sich in diesen Urkunden, die den Beamtentyp des reinen Staatsagenten (manchmal auch ‚actor publicus' genannt) herausstellen, der römische Ausdruck für ‚Staatsdiener', minister rei publicae, findet. Ebenso der Ausdruck ministerialis, der seit dem 4. Jahrhundert für eine niedrige römische Beamtenklasse verwendet wurde. Die deutschen Stämme gebrauchten diese Bezeichnung zuerst für die Unfreien, die für allerlei Dienstleistungen verwendet wurden, später aber – insbesondere die fränkische Monarchie – für alle Beamten, auch die von freier Herkunft. Die Ministerialität vereinte also Freie und Unfreie in sich und stellte das Fachbeamtentum „als solches" dar, d. h. ohne Rücksicht auf die rassische Herkunft. Für die Unfreien war die Ministerialität ein Weg, in das königliche Gefolge und zur Waffenfähigkeit zu gelangen. Das rein staatliche Denken trat vor das Volkstum („Etatismus").

Der Wandel der politischen Auffassung zeigte sich am deutlichsten bei dem Amte, das für die Reichsverwaltung ausschlaggebend wurde und sie machtpolitisch sicherte, dem Grafenamte. Der Graf ist Obrigkeit des Gaues. Bereits in merowingischer Zeit leitet er seine öffentliche Gewalt in erster Linie vom Könige her und nicht vom Volke. Dieser Grundzug trat noch mehr hervor, als die Franken ihre Herrschaft auf andere Stämme und Gebiete erweiterten, auf diese die alte Gaueinteilung übertrugen bzw. dort bestehen ließen oder die erworbenen römischen Städte mit ihren Territorien als Gaue bezeichneten; überall erscheint hier der Graf als Obrigkeit.

Diese Grafschaftsverfassung war in einer Hinsicht eine geschichtliche Notwendigkeit. Die fränkischen Könige hatten die Herrschaft über frühere römische Provinzen angetreten. Sie setzten ihre gräflichen Beamten meist an die Stelle der früheren absoluten römischen Obrigkeitsgewalt und führten damit wohl einen Wechsel der Herrscherschicht, nicht aber einen Wechsel in der Sache herbei; denn die öffentliche Gewalt wurde in gleicher Weise ausgeübt wie zuvor: sie war absolute Gewalt, sie war polizeiliche Obrigkeit, und sie sah sich einer Untertanenschicht gegenüber. Der römische Untertan war fränkischer Untertan geworden.



„Wissenschaftliche" Gleichberechtigung als Mittel zum weiteren Einbruch in das Volk
Gespräch zwischen christlichen Klerikern (geführt von einem Dominikanermönch) und Juden (durch Ringfleck und Mantel gekennzeichnet) 1477

In anderer Hinsicht war die Grafschaftsverfassung der Beginn einer tausendjährigen geschichtlichen Tragik: dort, wo sie über die Menschen artgleichen Blutes gebreitet wurde und nicht über eine rassische Mischbevölkerung westlicher Art. Denn hier trat der Graf in der gleichen obrigkeitlichen Weise römischer Art auf wie in den früher römischen Provinzen. Hier, wo es geschichtliche Aufgabe gewesen wäre, die deutsche Einheit nicht nur mit der dünnen Schale von zentralen Gewalthabern zu sichern, hier, wo der deutschen Einheit die geschichtliche Dauer nur dadurch hätte werden können, daß die brutal erkämpfte Befehlseinheit zur willigen und überzeugten Einheit der deutschen Herzen wurde und die fränkischen Grafen zu wirklichen Führern deutscher Gefolgschaften – hier blieb es bei der Ausbildung eines obrigkeitlichen Herrentums.

Konnte der fränkische Amtsgraf sein Amt wenigstens noch vom Staatsgedanken herleiten und auf Staatsnotwendigkeiten verweisen, um daraus Pflichten aufzuerlegen, so ist das dem Vogte, einem Beamtentyp, der vornehmlich bei Klöstern und Fiskalgut auftaucht, gewöhnlich nicht mehr möglich. Er verkörperte keinen Staatsbegriff mehr. Er verkörperte nur die Berechtigung. Und bei ihrer Versagung: die Gewalt.

Die seit den Merowingern zur deutschen Wirklichkeit gewordene römische Staatsauffassung entleerte das politische Leben des notwendigen völkischen Gehalts, aus dem es allein sinnvoll sein kann.

Man versteht hieraus die entscheidende Tatsache, daß die fränkische Herrschaft über die deutschen Stämme nicht zu einem Volksreich führte. Der Franke vergaß über seiner imperialen Herrschaftsidee die volksgenossenschaftliche Lebensordnung. Rudolf Sohm hat das klar ausgesprochen: „Dem Herrschaftszweck opferte der Franke sein Volkstum." Um diesen Zustand der politischen Ordnung, der weitgehend von Rasse und Volkstum gelöst worden war, muß man wissen, wenn man die nun beginnende Geschichte des Ersten Reiches verstehen will.



Schultheiß im 16. Jahrhundert
Holzschnitt von Peter Flötner

Das Erste Reich

Nach den Teilungsverträgen von Virten (Verdun) 843 und Mersen 870 (siehe Bildseite 3 dieses Heftes) beginnt die Eigenentwicklung des Deutschen Reiches aus dem Karolingerreiche.

Vertrag zu Virten (Verdun) 843: Teilung des Reichs; es erhalten Lothar Mittelfranken (zwischen Schelde, Maas, Saône, Rhone im Westen und Rhein und Alpen im Osten), Friesland und Italien, Ludwig der Deutsche Ostfranken (alles rechts des Rheinufers außer Friesland) und die Gaue von Mainz, Worms und Speier auf dem linken Ufer (also im allgemeinen das Land zwischen Rhein und Elbe), Karl (der Kahle) Westfranken (Neustrien, Aquitanien, Nordwest-Burgund, Septimanien, die spanische Mark). Dieser Vertrag ist ein Familienvertrag und berücksichtigt die nationalen Unterschiede nicht; da aber in Ludwigs Reich die germanische und in Karls Reich die romanische Bevölkerung überwog, entwickelten sich Frankreich und Deutschland als nationale Staaten (vgl. Bildbeilage Straßburger Eide).

Vertrag zu Mersen 870: Nach dem Tode der beiden jüngeren Söhne Lothars (Karl und Lothar II.) teilen Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle deren Erbe unter sich: der germanische Teil (Friesland, Lotharingien und Elsaß) kommt zu Ludwig, der romanische Teil (Burgund und Provence) zu Karl; Grenze ist die Maas.

Die Kaiserwürde, die bei der Dreiteilung der fränkischen Macht zu Virten (Verdun) an Lothar, den Herrscher über Mittelfranken, Friesland und Italien, gelangt war, kommt 962 an Otto I., den Großen, der das Erbe Heinrichs I. weiterführte, und wird damit an die deutsche Nation gebunden. Sie wird zum Ausdruck des Grundprinzips des Ersten Reiches: des **Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.** In diesem Charakter des Ersten Reiches sind die Gründe für die hohe Aufgabe und für den Verfall dieses Reiches gleichzeitig einbegriffen. Sein großer Wert ist der Grundgedanke der deutschen Geschlossenheit, seine Eigenschaft als Reich deutscher Nation. Sein Verhängnis beruht darin, daß es den fremden Einfluß nie überwunden hat, daß der Blick der deutschen Männer zu oft in die Fremde gerichtet war und darüber die Wohlfahrt der Heimat vernachlässigte: daß die deutsche Nation dem Gedanken, das „Heilige Römische Reich" fortzuführen, nachhing. Dieses Zweierlei, diese dauernde Begegnung des Eigenen und des Fremden steht im Vordergrunde aller Auseinandersetzungen und bestimmt die Eigenart der Erscheinungen mittelalterlicher Welt, der Gegensätze von Stadt, Land, Bauerntum, Hofleben, Rittertum, Handwerk, Handel, kirchlichem Leben. Scharf prägt es sich aus in der Kunst, im Bau und Bild, und noch schärfer in den Weltanschauungen, in denen der entscheidende Schritt vom gemeinen Wissen um Volk und Blut und Ehre gegangen wird zur Wissenschaft weniger, die unter dem Scheine der Vergeistigung dem einfachen bäuerlichen Menschen die Entscheidungen des täglichen Lebens aus der Hand nimmt, ein Vorgang, der sich am auffälligsten beim Einbruch des römischen Rechtes zeigt (siehe „Schulungsbrief" 1936, Folge 5), als die fremdgelehrten

Doktoren den Bauern ihr Recht nehmen. Das Erste Reich ist an diesem Zweierlei des Eigenen und Fremden, das ihm als dem „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation" von vornherein mitgegeben war, zerbrochen. In Zeiten der deutschen Not ist das Eigene, Blutbewußte immer elementar hervorgebrochen und hat der völligen Vernichtung die Stirn geboten. Unsere Betrachtung der Geschichte des Ersten Reiches gliedert sich damit notwendig in die Darstellung zu lebensentscheidenden Taten für die Erhaltung der deutschen Existenz und in die Darstellung der Vorgänge, welche die deutsche Lebenssubstanz minderten.



Das Erste Reich als deutsche Nation.

1. **Das Gefolgschaftsprinzip** hielt die vielen Einzelgewalten zusammen und bewirkte die deutsche Geschlossenheit, wo sie in Erscheinung trat. Das Lehnswesen ist die spätere Verfassungsform dieses Gefolgschaftsprinzips. Das Lehen hat zwei Wesensbestandteile, die innig zusammengehören und eins ohne das andere unverständlich sind: das Treueverhältnis und das dadurch vermittelte Besitzverhältnis. Erst als im Ausgang des 12. Jahrhunderts das Gefolgschaftsverhältnis an Kraft verlor, verlegte sich das Schwergewicht rein auf die feudale Macht, die durch das Lehen gewährt wurde. Das formale Lehnsprinzip erhielt sich bis Mitte des 19. Jahrhunderts.

Vgl. Allgemeines Landrecht von 1794 (für die preußischen Staaten), Teil I, Tit. 18, wo sich noch folgende Begriffsbestimmung findet (§ 13): „Eine Sache, deren nutzbares Eigentum jemand unter der Bedingung einer dem Obereigentümer zu erweisenden besonderen Treue gegen den von diesem ihm zu leistenden Schutz besitzt, wird ein Lehn genannt." Durch die Niederlegung der Kaiserwürde 1806 wurde der Lehnsschichtung die Spitze abgebrochen und die Reichsstände wurden entpflichtet; aber erst die durch Gesetz vom 5. Juni 1852 abgeänderte preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte in Art. 40: „Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Der in bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden." (Vgl. auch VO. Friedrich Wilhelms I. vom 5. Januar 1717 und Gesetz vom 2. März 1850.)

Der Verfall des auf der ordnungsbewußten politischen Gefolgschaft beruhenden Lehnsgedankens zur rein machtpolitischen individuellen Feudalität bringt den Verfall der deutschen Geschlossenheit und damit die Auflösung des Ersten Reiches und seine Ohnmacht mit sich.

Als das männerbündische Gefolgschaftsverhältnis abgestorben war, als also die Ordnung der lebendigen Menschen vergangen war, zeigt das absterbende Reich als Ordnungsersatz eine Fülle von Ordnungsgesetzen, insbesondere die Landfrieden. (Siehe letzte Umschlagseite dieses Heftes! Schriftltg.)

Erster wesentlicher Landfriede 1103 zu Mainz auf vier Jahre beschworen, bedeutendster Landfriede durch Friedrich II. am 15. August 1235: Constitutio Moguntina, danach noch verschiedene Landfrieden, schließlich 1495 der sogenannte ewige Landfriede; wichtig die Goldene Bulle Karls IV. von 1356, die Reichskammergerichtsordnung von 1495, die Peinliche Gerichtsordnung von 1532, Reichspolizeiordnungen.

Diese Ordnungsgesetze waren erforderlich geworden, weil die Lebensordnung der Menschen ausgesetzt hatte. Da sie aber keine echte Neuordnung einleiteten, haben sie das Erste Reich nicht erhalten.

2. **Die Erhaltung des deutschen Bestandes durch das Erste Reich** zeigt als entscheidende Taten die Aufhaltung der Magyaren (933 durch Heinrich I. an der Unstrut, 955 durch Otto I. auf dem Lechfeld), des slawischen Nachdrängens (Sicherung der Elbegrenze durch Heinrich I. 928 – 934, Wendenkriege Ottos I., Zurückdrängung unter Lothar von Sachsen, 1125 – 1137), der Mongolen, die nach Dschingis Chan vorstießen (Schlacht bei Wahlstatt 1241), der Türken (1683 – 1699; Karl Martel hatte schon 732 in der Schlacht bei Tours und Poitiers die Araber aufgehalten). Dazu kam die Ostsiedlung: 1. Anfänge 10. – 12. Jahrhundert, 2. im 13. Jahrhundert Eindeutschung Pommerns, Schlesiens (Piasten), Böhmens und Mährens, Südostsiedlung, 3. Deutscher Ritterorden (1211: Südostsiedlung, 1201: Gründung von Riga, 1231: von Thorn, 1255: von Königsberg, 1310: Erwerb von



Der Deutsche Ritterorden als Schutz gegen die Gefährdung unserer östlichen Land- und Seegeltung auf der Höhe seiner Macht um 1400

Pommerellen, 1330: Neugründung von Danzig, 1410: Niederlage bei Tannenberg [in tragischer Gleichzeitigkeit mit dem Türkensiege bei Nikopolis 1396 und der rücksichtslosen Ausnutzung deutscher Schwäche mit konfessionellen Mitteln durch die Tschechen (Hussiten) siehe Skizze Seite 76 dieses Heftes], 1455: Verkauf der Neumark an Brandenburg und dadurch Rettung vor Polen, 1466: erhebliche Landverluste im Frieden von Thorn). Die Ostsiedlung brachte dem deutschen Volke 200 000 Quadratkilometer geschlossenen deutschen Volksboden. Nicht zu vergessen ist der nordische Städtebund, die Hansa, die den deutschen Norden vor Dänemark schützte und die Ausbreitung der deutschen Stadtrechte weit über deutsches Volksgebiet hinaus (vgl. „Schulungsbrief" 1938, Folge 1, Seite 21; über den Höhepunkt der deutschen Kaisermacht vgl. die Karte auf Umschlagseite 2).

3. **Die verschiedenen rechtspolitischen Gestaltungsversuche,** mit denen die Deutschen sich gegen das römische Recht, das seit der fränkischen Herrschaft Geltung errungen hatte, wehrten. In erster Linie ist hier der Sachsenspiegel des Eike von Repgow zu nennen, über den im „Schulungsbrief" 1936, Folge 5, berichtet wurde. Er ist eine Kampfposition des alten Volksrechtes, wurde durch den Mönch Klenkok wütend angegriffen und schließlich in den entscheidendsten Stellen von Papst Gregor XI. verdammt. Schließlich sind noch bedeutsam:

a) **Die Stadtrechte** (berühmteste: Magdeburgisches, Lübisches, Soester und Cölnisches); Fortbildung des Rechtes durch die Stadtgerichte im Rahmen der Autonomie (Oberhöfe). So starke genossenschaftliche Elemente noch in den Stadtrechten enthalten waren — sie wurden zusehends mehr und mehr Gerichtsrechte und verfielen dem Fremdrecht;

b) **Landes-, Hof-, Dienst-, Lehnsrechte;**

c) **die Weistümer** des bäuerlichen Rechtes vom 14. bis 18. Jahrhundert tragen den Charakter genossenschaftlicher Ortsordnungen weit mehr als die Stadtrechte; dafür sind sie aber beschränkter in den Gegenständen, die sie ordnen, denn durch obrigkeitliche Gewalten war ihnen — mehr als den Städten — die entscheidende Rechtsgewalt großenteils entrissen worden.

Die außerdeutsche Verzettelung der Kräfte und die Förderung des fremden Einflusses

im Ersten Reich

1. **Die Kaiserwürde** des Ersten Reiches ist zu der Zeit, in der das Kaisertum der beherrschende Machtfaktor war, den römisch-internationalen Charakter niemals losgeworden.

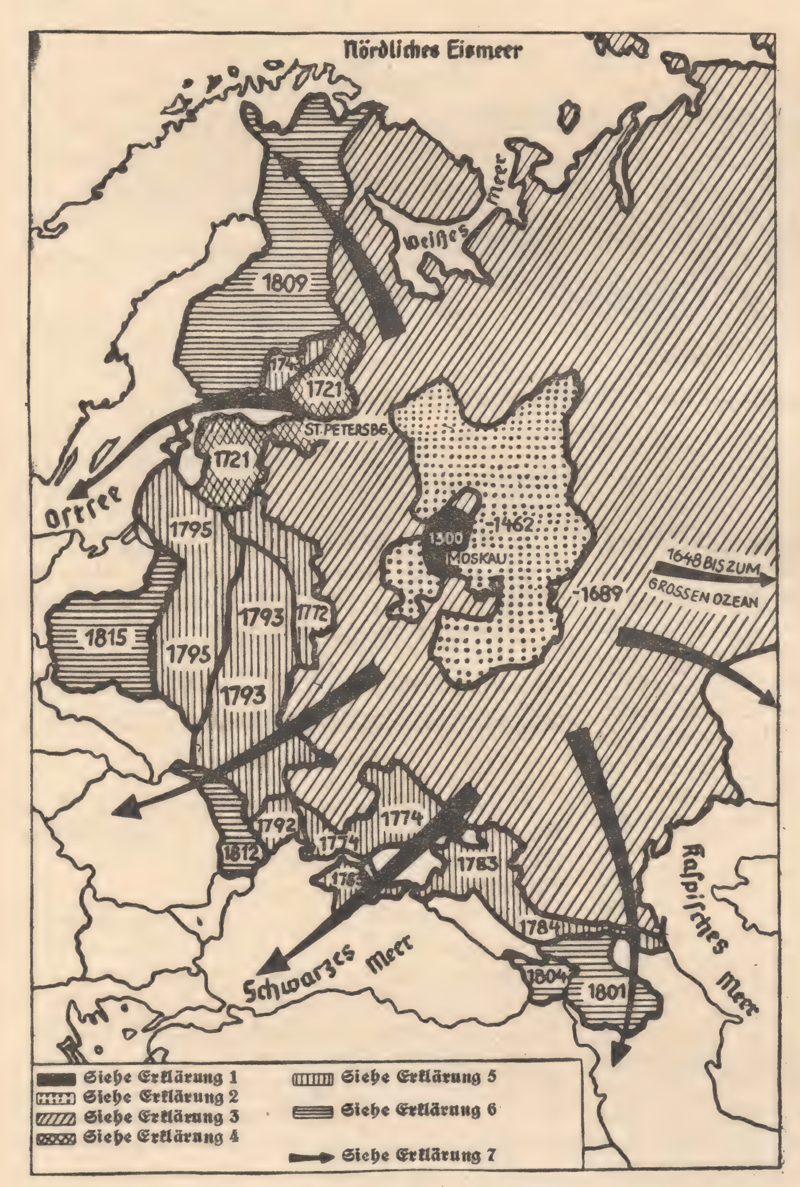
Das lag bereits in der Kaiserkrönung Karls in der Peterskirche in Rom im Jahre 800; Otto I. erhielt 962 ebenfalls vom Papste die Krone und so ging es fort; wesentlich war der Kurverein zu Rense 1338, der jeden rechtmäßig gewählten deutschen König auch ohne päpstliche Krönung zum römischen Kaiser erklärt; das große Reichsgrundgesetz von 1356, die Goldene Bulle, überträgt die Kaiserwahl endgültig auf die 7 Kurfürsten, davon waren aber 3 geistlich: die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln; schließlich verlor das Kaisertum den großen

deutschen Gemeingedanken und wurde Instrument der habsburgischen Hausmacht.

2. Der Weg des Fremdblütigen ging über die kaiserliche und fürstliche Macht: das Judentum erhielt Privilege, die ihm die Existenz in Deutschland erst ermöglichten (vgl. Seite 60 unten), denn es waren das Befreiungen von der Strenge des deutschen Rechtsganges; die Reichsgesetzgebung schritt gegen den strengen Auslesemaßstab der Städte bei Einbürgerungen ein und begünstigte den fremdblütigen Zulauf.

3. Die politisierende Kirche wurde durch die kaiserliche Gewalt gefördert: Ausnahmegesetze und Landverleihungen begründeten die Existenz der Kirche in Deutschland. Nach den Grundsätzen des alten deutschen Rechtes hätte sich die Kirche nie Erde aneignen können. Dort galt der Grundsatz, daß Erde nicht frei verfügbar ist, daß „das Gut rinnt wie das Blut". Sie hätte auf dem natürlichen Wege des deutschen Volksrechtes also nie zu Grundbesitz gelangen können. Sie gelangte dazu auf eine zweifache Weise. Erstens dadurch, daß die fränkische Staatsgewalt mit einer Königsurkunde Grund und Boden anwies. Diese Urkunden der öffentlichen Gewalt hatten als Existenzvoraussetzung einer weltpolitisch mächtigen Kirche eine solche Bedeutung, daß Kirchenmänner sich nicht scheuten, umfangreiche Urkundenfälschungen zu begehen. Zweitens durch die Ausgestaltung des dem deutschen Volksrechte unbekannten römischen Testamentswesens, das es ermöglichte, Bauernland um des Seelenheils willen der Kirche zu vermachen und den Kindern und Kindeskindern die Heimat zu nehmen.

Schon 812 zählte das Bistum Augsburg 1507 Hufen; das Kloster Tegernsee besaß 11 866 Hufen; Kloster Benediktbeuren besaß bei Stiftung über 6700 Zinsgüter; Kloster Fulda war gleich nach Gründung 15 000 Hufen groß; im 11. Jahrhundert war Grundbesitz von etwa 15 000 Morgen in geistlichen Händen die Regel, solcher bis zu 60 000 Morgen nicht selten. Die größten Landeinbußen erlitt die Kirche bekanntlich durch den Westfälischen Frieden im Jahre 1648 und den von Napoleon diktierten Reichsdeputationshauptschluß 1803. Durch letzteren gab die Kirche wieder ab: linksrheinisch 424 Quadratmeilen mit 800 600 Einwohnern und jährlichen Einkünften von 5 340 000 Gulden, rechtsrheinisch 1295 Quadratmeilen mit 2 361 176 Einwohnern und jährlichen Einkünften von 12 726 000 Gulden, hierzu kamen an reichsmittelbaren Besitzungen 78 Stifte und 809 Abteien mit jährlich 2 870 000 Gulden. Das war ein riesiger Verlust



Das Vordringen des Ostens

Erklärungen:

1. Fürstentum Moskau um 1300
2. Großfürstentum Moskau bis 1462
3. Erweiterungen bis 1689
4. Erwerbungen Peters des Großen
5. Erwerbungen von 1725—1800 (Teilungen Polens u. a.)
6. Erwerbungen bis zum Wiener Kongreß (Finnland, Kongreßpolen, Bessarabien)
7. Rußlands Streben nach dem „Warmen Meer" (eisfreie Häfen)

weltlicher Macht, so daß der gegenwärtige Kirchengrundbesitz im Reich „nur noch" der Größe des Landes Thüringen gleichkommt.

Die Verleihung weltlicher Ämter und insbesondere die Entstehung des Kirchenfürstentums nach 955 sicherte den kirchlichen Einfluß auf das politische Geschick der Deutschen. Diese Ausstattung der Kirche mit politischer Macht wurde zum Verderben des Kaisertums: der dann erforderliche politische Kampf gegen das Papsttum, der deshalb notwendigst eintreten mußte, weil das Papsttum nicht im Dienste des deutschen Gemeininteresses stand, zerrüttete die deutsche Einheit; die Kreuzzüge im Dienste des Papsttums, die Unentschlossenheit und Unfähigkeit des Kaisertums zur Verhinderung der durch politisch-kirchlichen Streit veranlaßten Religionskriege und Ketzerverfolgungen vernichteten wertvolles deutsches Blut.

Die Blutsverluste durch den 30jährigen Krieg werden auf 12 bis 13 Millionen Menschen geschätzt: in der Zeit von 1631 – 1649 verminderte sich z. B. die Bevölkerung der Gemeinden Ilmenau, Fischberg und Kaltennordheim von 12285 auf 2864, der Gemeinden Meiningen und Mansfeld von 12740 auf 2764; von 1634 – 1639 verminderte sich die Bevölkerung Württembergs von 414536 auf 97258; Deutschlands Bevölkerung betrug nach diesem Kriege nur etwa 8 Millionen (zuvor 20 Millionen). Noch 1749 wurde in Würzburg eine Siebzigjährige als Hexe verbrannt; in Landshut noch 1756 eine Dreizehnjährige enthauptet; in der Schweiz, in Glarus, noch 1782 eine Magd als Hexe hingerichtet (in Preußen wurden die Hexenprozesse durch eine Verordnung Friedrich Wilhelms I. vom 13. Dezember 1714 beseitigt und die Wegnahme der Brandpfähle angeordnet (siehe „Schulungsbriefe" 3/37!).

4. **Der Einbruch artfremden Geistes** bewirkt, daß sich unter dem Deckmantel fremder Autoritäten volksfeindliche Anschauungen wie eine Nebelschicht über die Deutschen breiten und den gesunden Rasseninstinkt, der Voraussetzung aller Entschlußfreudigkeit ist, trüben. Im politischen Kampf der Kirche wird systematisch eine Denkweise gelehrt und mit allen Mitteln (Universitäten) gezüchtet, die den beruflich nichtkirchlichen Menschen bewußt von jedem Einsatz für Volk und Ehre fernhält. **Augustins Lehre der Weltverachtung** verrichtet hier ihr volkszerstörendes Werk. Diese Erziehung zur Weltverneinung hat darin ihr Verhängnis, daß sie nicht nur zur Beherrschung des Sinnlichen, zur Verachtung des Lasterhaften und zur Achtung des Sittlichen aufruft, sondern in einem Atemzuge zur Verachtung des Völkischen. Dafür ist das Wort des heiligen Bernhard von Clairvaux (12. Jahrhundert) kennzeichnend: „**Vergiß dein Volk, dein Vaterland, entsage den fleischlichen Neigungen, verlerne die weltlichen Sitten, enthalte dich deiner früheren Laster.**" Es wird ein Geist gelehrt, der von den Wirklichkeiten des echten Volkslebens entfernt, der damit entwirklichend wirkt und in sich den Trieb hat, das Leben nach Unwirklichkeiten auszurichten. Die Kirche wurde als das Reich des Geistes, der Staat dagegen nur als Reich des Leibes bezeichnet; darin lag grundsätzlich die Erniedrigung des Staates zur rohen, äußerlichen Einrichtung und seine Abhängigkeit von der Kirche (der Staat als Kirchendiener).

Da die Kirche entscheidenden Einfluß auf das Erziehungswesen erhielt (siehe oben Seite 49: seit den Franken!), waren die Hochschulen keine Pflanzstätten völkischen Geistes. Bereits das Latein als Gelehrtensprache verweist auf ihre internationale Ausrichtung. So kam es, daß die Hochschulen mit die ersten öffentlichen Einrichtungen waren, die im 19. Jahrhundert seit der Judenemanzipation den Juden anheimfielen und daß wir noch heutzutage selbst im Volksschulwesen Restbestände aus den Kirchenschulen auszutreiben haben. Wiederum war es Preußen, das hier den ersten Schritt zur Überwindung des Mittelalters tat: mit der Errichtung der Wehrpflicht

(seit Niedergang des Lehnswesens Söldnerheere; seit dem Großen Kurfürsten stehendes Söldnerheer, Bürgeraushebung nur für Grenze und Festung; durch Kabinettsorder Friedrich Wilhelms I. vom 1. und 18. Mai 1733 für jeden Truppenteil Aushebungskantone; Kantonreglement vom 15. September 1733 bringt Militärdienstbefreiung nur für Adel und Bürger mit 10000 Thlr. Mindestvermögen, später dasselbe für Einwohner der großen Städte, höhere Beamtensöhne und erste Bauernsöhne; Offiziere nur vom Adel, Ausnahme bei Artillerie; allgemeine Wehrpflicht durch VO. vom 9. Februar 1813 vorläufig, durch VO. vom 3. September 1814 endgültig)

der Errichtung der Schulpflicht

(im ersten allgemeinen Schulgesetze vom 28. September 1717 hieß es: „... daher verordnen Wir ernstlich, daß künftighin an den Orten, wo Schulen sind, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe gehalten sein sollen, ihre Kinder gegen zwei Dreier wöchentliches Schulgeld von einem jeden Kinde im Winter täglich und im Sommer, wenn die Eltern der Kinder bei ihrer Wirtschaft benötigt sind, zum wenigsten ein- oder zweimal die Woche, damit sie dasjenige, was im Winter erlernt worden, nicht gänzlich vergessen, in die Schule schicken. Falls aber die Eltern das Vermögen nicht haben, so wollen Wir, daß solche zwei Dreier aus jedes Orts Almosen bezahlt werden sollen.")

und der Verstaatlichung des Schulwesens

(der Westfälische Friede von 1648 bezeichnet das Schulwesen als Annex [= Anhängsel] der Religionsübung; noch das preußische Schulregulativ von 1736, die Verordnung von 1738 und das Reglement von 1743 erlauben den Predigern und Erzpriestern die Bestellung der Lehrer und deren Beaufsichtigung; entscheidend ist das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, das Schulen und Universitäten zu „Veranstaltungen des Staates" erklärt, die „nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden" dürfen).

Preußen hat den Weg zur Volkserziehung freigemacht und die politisierende Kirche nach und nach aus ihrer mittelalterlichen Vormachtstellung vertrieben.

5. **Das römische Fremdrecht setzte sich durch.** Die Gesetzbücher der spätrömischen Verfallszeit kamen zur unmittelbaren Anwendung in Deutschland. Das große spätrömische Gesetzbuch (Corpus iuris civilis), das nun als die angeblich neue deutsche Rechtsgrundlage galt, wurde geschaffen unter Justinian (geb. 482 n. Chr. in Westillyrien, 527 römischer Kaiser, gestorben 565). **Der Jude Tribonian war die treibende Kraft dieser Gesetzesausarbeitung und -zusammenfassung.** Er berief und leitete die Kommissionen, er wurde Anfang des Jahres 534 beauftragt, das endgültige Gesetz herzustellen, und noch vor Ablauf des Jahres war er (unterstützt von Dorotheus und drei Advokaten) damit fertig.

Das kirchliche Gesetzbuch (Corpus iuris canonici) ging aus Sammlungen von Konzilienbeschlüssen hervor, darunter eindeutigen Fälschungen, über die Hinschius (1835 bis 1898; Professor für Kirchenrecht in Halle, Kiel, Berlin) folgendes sagt (über die sogenannte Pseudo-Isidoriana): „. . . gefälschte Vorrede, in der sich der Verfasser als Isidorus Mercator (lediglich nach dem Vorbilde eines Zeitgenossen des heiligen Augustin, Marius Mercator) bezeichnet. Nach dieser Vorrede und einigen kurzen, gleichfalls unechten Dokumenten, welche allein den Zweck haben, jeden Zweifel an der Echtheit des Dargebotenen von vornherein niederzuschlagen, folgen 60 gefälschte Dekretalen von Clemens I. . . . bis auf Papst Melchiades . . . in chronologischer Ordnung . . . Für den dritten Teil hat die in der Hispana (Spanien) enthaltene Dekretalensammlung als Grundlage gedient, jedoch hat dieser nicht nur durch einzelne echte Dekretalen, sondern auch durch Vor- und Hineinschiebung von weiteren 35 gefälschten Papstbriefen eine bedeutende Vermehrung erfahren. Eigentümlich ist die Fälschung dadurch, daß ihr Urheber — sicher ein fränkischer Geistlicher —, dessen Person aber sonst in rätselhaftes Dunkel gehüllt ist, . . . jene Dichtungen — freilich im Einklang mit der das 9. Jahrhundert charakterisierenden geistigen Unselbständigkeit — nicht frei geschaffen, sondern die einzelnen Briefe mosaikartig aus nur teilweise und mitunter nur in einzelnen Worten veränderten Stellen der echten Dekretalen (Briefe der Päpste als Richtlinien für die Entscheidung von Streitfällen. Schriftltg.) und Concilien, der Bibel, einzelner Kirchenväter . . ., der Capitularien(Erlaß-) sammlung des Benedictus Levita usw., komponiert hat. Dagegen, daß der Fälscher . . . allein den in der Vorrede angegebenen Zweck, eine vollständigere Sammlung als die bisherige anzufertigen, verfolgt und lediglich in unschuldsvoller Naivität auf die Namen der ältesten Päpste, von welchen keine Dekretalen erhalten sind, solche erdichtet hat, spricht der Umstand, daß in seinen Dekretalen ganz bestimmte Themata, und zwar mit unendlichen Variationen, abgehandelt wurden. Er vindiziert (überträgt) dem geistlichen Stande die entschiedene Superiorität über die Laien und verpflichtet dieselben den Geistlichen gegenüber zur demütigen Unterwerfung . . . daß Laien überhaupt Bischöfe nicht anklagen dürfen, . . . daß ein gefangengehaltener oder spoliierter (amtsentsetzter) Bischof vor der Restitution (Wiedereinsetzung) in seinem Bischofssitz nicht angeklagt werden kann . . . Wenngleich die unmittelbaren Zwecke, welche der Verfasser im Auge hatte, . . . nicht verwirklicht worden sind, so wurden doch die Aussprüche jener falschen Dekretalen . . . in die



Der Zusammenbruch im Osten als Folge einseitiger Südpolitik



Ein Richterkollegium

Holzschnitt von H. Burgkmair (1473—1531)

Fremdrecht im deutschen Lebensraum gesichert. (Über die Überwindung des Mittelalters auf dem Gebiete des Rechtes vgl. Schulungsbrief 1936, Folge 5.)

6. **Die feindliche Ausnutzung jeder deutschen Schwäche.** Aber nicht nur die Fremden, die sich im Reiche eingenistet hatten, auch die außerhalb des Reiches befindlichen Mächte betrachteten Volk und Land im verfallenden Reich als Beuteobjekt. C. Th. Perthes sagt darüber: „Kein Kanonenschuß ist seit dem Westfälischen Frieden (1648) gehört worden, welcher nicht den Franzosen, den Schweden, den Russen zum Signal diente, herbeizulaufen und das Reich zu verwüsten. Bald sind sie Garanten, bald Schiedsrichter, und immer sengen und brennen, rauben und verheeren sie ..."

späteren Sammlungen mit übernommen. So sind jene Anschauungen über das Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt und die bevorzugte Stellung des römischen Stuhls fort und fort überliefert worden, und sie haben mit dem geschlossenen System aus der uralten Beglaubigung, in der sie dargeboten wurden, dem hierarchischen Bewußtsein in dem gewaltigen Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum eine energische Kräftigung gewährt." (Sperrungen und deutsche Erklärungen von der Schriftleitung.)

Die Lehnrechtsbücher (Libri feudorum) schließlich sind eine Darstellung des deutschen Lehnsprinzips in spätrömischem Rechtsdenken (11./12. Jahrh.). Sie wurden dem Corpus iuris civilis angefügt und wirkten sich folgenschwer gegen die deutsche Gefolgschaftsauffassung aus.

Seit dem 10. Jahrhundert kam bei den (im römisch-katholischen Denken erzogenen) „gebildeten" Ständen Deutschlands die Überzeugung auf, daß das Corpus iuris civilis für Deutschland gültig sei (im Zusammenhang mit der Auffassung, daß das Reich das Imperium Romanum fortsetze). Die ersten deutschen Universitäten (Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, Leipzig 1409) lehrten anfangs nur kanonisches Recht. **Entscheidend war die Einsetzung des Reichskammergerichts 1495** und damit die Einführung fremdgelehrten Richtertums.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts erfolgte die Umgestaltung der unteren Gerichte nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts. Damit war das



1806 legte Franz II. die deutsch-römische Kaiserkrone nieder, nachdem er bereits 1804 als Franz I. den Titel Kaiser von Österreich angenommen hatte.

Auf Grund des Lunéviller Friedens von 1801, auf dem Napoleon die Abtretung des linken Rheinufers dem Reiche diktierte, trat nach Reichstagsbeschluß vom Oktober 1801 eine „Reichsfriedensdeputation" zusammen, die unter französischem Druck eine Entschädigung der deutschen, auf dem linken Rheinufer begütert gewesenen Fürsten in Deutschland regelte, sogenannter **Reichsdeputationshauptschluß** vom 27. April 1803. Hiernach erfolgte die Säkularisation fast aller geistlichen Fürsten und Körperschaften (Einziehung von 23 Bistümern; ähnlicher Vorgang zugunsten der Landesfürsten bereits durch den Westfälischen Frieden von 1648), Mediatisierung der freien Reichsstädte bis auf 6 (Mediate = Mittelbare Herrschaften, die nicht unmittelbar dem Kaiser, sondern einem Reichsstand als Zwischenherrn untergeordnet waren; Mediatisierte = die früheren Reichsunmittelbaren, die ihre Reichsunmittelbarkeit durch Einordnung in einen größeren Staat verloren), neue Territorialverteilung. Diese Neugestaltung der deutschen Verhältnisse unter französischem Druck wurde durch den Rheinbund fortgesetzt. Wesentlich insbesondere die durch den Rheinbund erfolgte Mediatisierung der Reichsritter.

Der Rheinbund vom 12. 7. 1806 war ein deutscher Verrat ersten Ranges. 16 „deutsche" Fürsten

trennten sich aus dem deutschen Reichsverbande und traten in einen Bund mit Napoleon. Es waren die Könige von Bayern und Württemberg, der Kurerzkanzler und der Kurfürst von Baden, der neue Herzog von Kleve und Berg, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und von Hohenzollern-Hechingen, die Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen. Dieses fürstliche Geschäft brachte den Verrätern folgendes ein: die alte landständische Verfassung wurde in ihren Ländern aufgehoben und die Verräterfürsten wurden gegenüber ihren Untertanen schrankenlose Absolutisten; der Kurerzkanzler wurde „Fürstprimas", Kurfürst von Baden, Herzog von Kleve-Berg, Landgraf von Hessen-Darmstadt hießen „Großherzoge" (mit königlichen Rechten), der Nassauer hieß „Herzog", der Graf von der Leyen „Fürst". Die Verräter verpflichteten sich zur Truppenstellung von 63 000 Mann. Später traten noch bei: der Kurfürst von Würzburg als „Großherzog", der Kurfürst von Sachsen als „König", die sächsischen Herzöge, die Fürsten von Schwarzburg, die Herzöge von Anhalt, die Fürsten von Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, die Fürsten von Reuß und der Fürst von Waldeck, der neue König von Westfalen, die Herzöge von Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin, der Herzog von Oldenburg. Das Bundesheer betrug schließlich 119 180 Mann. Die Bundesversammlung ist nie zusammengetreten. Der Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft bewirkte die stillschweigende Auflösung des Rheinbundes.

Die kaiserliche Führung des Reiches reagierte auf diese Ereignisse mit Abdankung (1806). Zum organisierten Widerstand gegen die Fremdherrschaft war sie unfähig.

Das war das *formelle* Ende des zur treuhänderischen Bewahrung der Reichsidee und zur Erhaltung der deutschen Ordnung längst untauglichen Kaisertums habsburger Art. In der *Wirklichkeit* hatte bereits ein neuer Faktor die Verantwortung und die Aufgabe der deutschen Neuordnung übernommen: die aufstrebende *Landesmacht*, und hier wird **Preußen** zum neuen **Kerne** deutscher Ordnung. Das *wirkliche Ende* des Ersten Reiches datiert vom *Westfälischen Frieden* im Jahre 1648, in dem die Landesgewalten Staatshoheit erhielten (diese Entwicklung wurde durch die Umwandlung des Lehns- in ein Landesfürstentum durch Friedrich II. 1232 eingeleitet). Wie wenig das formell noch weiterexistierende Reichskaisertum moralisch galt, zeigt die Tatsache, daß 1750 in ganz Preußen das gewohnte Kirchengebet für den römischen Kaiser abgeschafft wurde. **Im Jahre 1648 bereits ist das Erste Reich tot. Bis 1871 ist Kampfzeit um die Grundlagen für ein Zweites Reich der Deutschen.**

„Möge Deutschland nie seine Größe und sein Glück auf anderen Grundlagen erbauen wollen, als auf der Gesamtheit aller seiner zur vollsten Ausbildung der in jedes Einzelne von ihnen gelegten Anlagen und Kräfte erzogenen Kinder, also auf so vielen Grundlagen, als es Söhne und Töchter hat …

… Schlimme Folgen einer Uneinheit sind nach Außen hin nicht mehr zu befürchten: die Einheit selbst soll erst noch kommen, und sie kann nur von Innen heraus kommen … Was hilft es, unverdrossen auf des jetzigen Reichskanzlers Weisheit schwören, und dabei ganz so erbärmlich thatenlos bleiben, wie man unter dem Bundestage gewesen? Deutschland ist kein geographischer, aber auch kein in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes Politisch politischer Begriff. Ein Vaterland gehört in die Zahl der ethischen Mächte, und darum können seine Angelegenheiten nicht vom Regierungstische aus, sondern nur durch das ethische Pathos aller seiner Kinder besorgt werden. Deutschland ist die Gesamtheit aller deutsch empfindenden, deutsch denkenden, deutsch wollenden Deutschen: jeder Einzelne von uns ein Landesverräther, wenn er nicht in dieser Einsicht sich für die Existenz, das Glück, die Zukunft des Vaterlandes in jedem Augenblicke seines Lebens persönlich verantwortlich erachtet, jeder Einzelne ein Held und ein Befreier, wenn er es thut."

Paul de Lagarde

in seinen Ausführungen „Über die gegenwärtige Lage des Deutschen Reichs", geschrieben zu Borth am 31. August bis 12. September 1875. In „Deutsche Schriften", 4. Aufl., Göttingen 1903, S. 166 f.

Das Zweite Reich

Die kleindeutsche Gründung Bismarcks

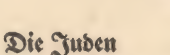
Die fränkische Reichsorganisation, aus der die Eigenentwicklung des Ersten Reiches der Deutschen den Ausgang nahm, hatte sich gewaltmäßig über die Vielzahl der deutschen Stämme gebreitet und damit den einzelnen Stämmen das politische Bestimmungsrecht in allen großen Dingen genommen. Diese Überwindung der germanischen Stammespolitik blieb durch das Ausbleiben einer zentralen Volksidee eine halbe Lösung. Je mehr im Ersten Reiche die zentrale Gewalt verfiel, um so mehr machte sich wieder die stammesmäßige Eigenart geltend. Je mehr sich herausstellte, daß der fränkische Gefolgschaftsverband verfallen mußte, weil er nicht auf der volksbewußten Grundlage einheitlicher Blutsgenossenschaft beruhte, um so mehr verlegte sich das politische Schwergewicht schon im Ersten Reiche zu den örtlichen Gegebenheiten. Hier entstanden die aus dem Verfall des Ersten Reiches neu auflebenden Ordnungszellen. Sie sammelten als Ordnungskerne das Deutschbewußte, nachdem die gigantischen Anstrengungen der Großen unter den Deutschen Kaisern des Mittelalters keinen dauerhaften Erfolg brachten (vgl. die Karte auf



Die endgültige Auflösung des Ersten Reiches (1806)

Umschlagseite 2: Höhepunkt der Kaisermacht) und das Erste Reich als Sammler der Deutschen untauglich geworden war. Eins war aber dieser Entwicklung von vornherein mitgegeben: **daß einmal die Auseinandersetzung erfolgen mußte, die jene Vielfalt zur deutschen Willenseinheit zusammenschmilzt.** Diese Auseinandersetzung war die große Aufgabe des Zweiten Reiches. Das Zweite Reich trägt deshalb gegenüber dem Ersten Reich zwei besondere Züge: 1. Die aus der alten deutschen Stammesverfassung, den Marken und sonstigen örtlichen Neubildungen hervorgegangenen deutschen Länder werden aus dem Verfall der Reichsgewalt des Ersten Reiches die neuen deutschen Ordnungszellen; 2. deren Auseinandersetzung bewirkt ihre staatliche (leider aber wiederum nicht auch völkische) Ausrichtung zum Reichsgedanken unter der Führung der Ordnungszelle Preußen.

Zur Vorgeschichte des Zweiten Reiches gehört also die Vorgeschichte der Landesmacht Preußen. Ihre Grundlage ist die Grenzmark des Ersten Reiches gegen die Wenden. Wir wollen die äußeren staatspolitischen Vorgänge, die sich um die Gestalten der drei Großen Brandenburg-Preußens, den Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm und Friedrich den Großen, ranken, hier nicht darstellen und uns auf gewisse innerpolitische Vorgänge beschränken, die für die deutsche Geschichte von weittragender Bedeutung geworden waren: die Einreihung der Juden als Staatsbürger und die preußischen Bemühungen um eine neue politische Gemeinde. Unsere Darstellung sieht also bewußt von den preußischen Taten um die Erneuerung von Heer, Beamtentum und Schule ab und verfolgt die völkischen Verfallstendenzen weiter, um die Unzulänglichkeit des nachfolgenden Zweiten Reiches zu erklären.



Die Juden

Im mittelalterlichen Rechte wurden die Juden wie Fremde behandelt. Sie besaßen also nicht die Rechte des Volksgenossen. Wenn sie in den Besitz einzelner solcher Rechte gelangen wollten, bedurfte es eines Spezialprivilegs seitens der öffentlichen Gewalt. Ihre Existenz war nur bei Vorhandensein eines besonderen königlichen Schutzbriefes geduldet. Der Jude ist also in Deutschland nicht in organischer Weise zu Existenz gelangt, sondern indem er sich bei der öffentlichen Gewalt diese Existenz als Duldung erkaufte. Mit einem Geldgeschäft hat die Anwesenheit der Juden in Deutschland begonnen. Dieses Geschäft sah aber auf der anderen Seite nicht das Volk, sondern die öffentliche Gewalt, die ihren Geldnutzen daraus zog. **Das Volk war immer gegen die Juden.** Im Jahre 1236 erließ Friedrich II. das erste allgemeine Judengesetz für ganz Deutschland, das für alle Juden noch einmal feststellte, was bisher nur durch Spezialbestimmungen festgestellt war: daß die Juden ihre Existenz nur der Duldung durch die öffentliche Gewalt verdanken. Der Ausdruck „servi camere" (kaiserliche Kammerknechte) wurde nunmehr ihre offizielle Bezeichnung. Aus dieser klaren Rechtslage ergab sich mit Selbstverständlichkeit, daß der Kaiser die Häuser, Grundstücke und Mobilien von Juden, die auswanderten, für das Reich in Anspruch nahm.

Man soll übrigens nicht meinen, daß das in Frankreich oder in England anders gewesen ist.

In England ist der Grundsatz des jüdischen Rechtsstandes als geduldete Fremde vielleicht noch strenger durchgeführt worden: der König galt als Erbe des verstorbenen Juden, und Kinder und Verwandte mußten ihr Erbrecht erst vom König erneut gewährt erhalten; 1230 verlangte Heinrich III. als Gebühr für weitere Anerkennung der Juden ein Drittel ihres ganzen Vermögens; 1290 verfügte Eduard I. wegen schlechter Erfahrungen mit den Juden, daß sie innerhalb zweier Monate wegzuziehen hätten. In Frankreich zeigt die mittelalterliche Geschichte noch mehr, welche schlechten Erfahrungen mit den Juden gemacht wurden: 1182 wies Philipp II. die Juden aus und behielt, wie es dem Rechte entsprach, deren Besitz, die Schuldforderungen kassierte er; sehr charakteristisch ist eine Bestimmung, die er für später wieder-aufgenommene Juden traf, um deren bekannte unlautere Art einzuschränken: das für Darlehn erforderliche Siegel der Juden sollten in jeder Stadt zwei angesehene Bürger in der Weise verwahren, daß einer das Siegel, der andere die Rolle behütete, und in jeder Stadt sollte ein einziger Schreiber der Judenbriefe sein, der dafür bürgte, daß er sein Amt in gesetzlicher Weise verwaltete (also ein Beamter zur Überwachung des jüdischen Geschäftsgebarens). Wie sehr die Juden in Frankreich gehaust und den Wohlstand des Volkes zerstört hatten, ergibt eine Bestimmung Louis IX., wonach keiner gezwungen werden durfte, zwecks Bezahlung einer jüdischen Forderung seine ererbten Güter zu verkaufen. Philipp IV. verbot 1299 und 1303 den Wucher und alle Wucherkontrakte, verhaftete 1306 alle Juden und verwies sie bei Todesstrafe außer Landes. Die Juden schlüpften aber immer wieder in das Land hinein. Deshalb begegnen wir 1394 bereits wieder einer Verfügung (Karls IV.), wonach die Juden in Monatsfrist das Land zu verlassen haben. (Hierzu siehe Bild Seite 64: Judenkäfig. Schriftltg.)

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts behauptete der gesunde arische Sinn seine Abwehrstellung gegen die Juden (neben der Kontrolle ihres Gebarens Zwangssiedlung im Getto). Auch die für das ganze Reich geltenden Bestimmungen von Karl V. (1530 und 1541) waren aus dieser Grundhaltung. Das intellektuelle Deutschland aber zeitigte die eifrigsten Wortführer für das Hebräertum. Ein Beispiel: Wilhelm von Humboldt fordert in seinem Gutachten über den Entwurf zu einer neuen Konstitution für die Juden 1809: „Meiner Überzeugung nach wird daher keine Gesetzgebung über die Juden ihren Eindruck erreichen, als nur diejenige, welche das Wort „Jude" in keiner anderen Beziehung mehr auszusprechen nötigt, als in der religiösen, und ich würde daher allein dafür stimmen, Juden und Christen vollkommen gleichzustellen."

Die Gleichstellung der Juden

erfolgte in der Zeit von 1808—1813 in den verschiedenen deutschen Staaten, nachdem 1803 bereits der Leibzoll in ganz Deutschland aufgehoben worden war. Grundlegend ist das preußische Edikt Hardenbergs vom 11. März 1812. Es folgt hier ein Textauszug: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edict nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt: § 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten. § 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet: daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen, und daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen. § 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edicts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionierte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnortes sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen. § 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Namens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient ... § 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften der §§ 2 und 3 zuwiderhandeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden. § 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen. § 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Ämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten. § 9. In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Ämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen. § 10. Es steht ihnen frei, in Städten sowohl als auf dem platten Lande sich niederzulassen. § 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben. § 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit gehöret auch der Handel. ... § 16. Der Militär-Konscription

(Fortsetzung Seite 63)

Cum karolus
haec eadē uerba · romanā linguaperorasset ·
Lodhuuuic quia maior natu erat · prior
haec deinde se seruaturū testatus ē ·

Pro dō amur & xpian poblo & nro comun
saluament · dist di in auant · inquant dī
sauir & podir me dunat · si saluarai eo
cist meon fradre karlo · & in ad iudha
& in cad huna cosa · sicū om p dreit son
fradra saluar dift · In o quid il mi altre
si fazet · Et ab ludher nul plaid nūquā
prindrai qui meon uol cist meon fradre
karle in damno sit · Quod cū lodhuuuic
explesset · karolus teudisca lingua sic ea
eadē uerba testatus est ·

In godes minna ind duruh tes xpanes folches
indunser bedhero gealtnissi · fon thesemo
dage frammordes so fram so mir got
geuuizci indi madh furgibit sohald ih tesan
minan bruodher soso man mit rehtu
sinan bruher scal inthi utha zermigsoso
maduo · in dimit luheren in nohheiniu
thing ne gegango · the minan uuillon imo
ces cadhen uuerben ·

Eiris sazun idisi sazun hera duoder · suma
hapt heptidun suma heri lezidun · suma clu
bodun umbicuonio uuidi · insprinc haptbandun inuar uigandun · H ·
Phol ende uuodan uuorun zi holza · du uuart
demo balderes uolon sin uuoz birenkit
thu biguolen sinthgunt · sunna era suister
thu biguolen friia · uolla era suister thu
biguolen uuodan · so he uuola conda
sose benrenki · sose bluotrenki · sose lidi
renki · ben zi bena · bluot zi bluoda
lid zi geliden · sose gelimida sin

Ältestes deutsches Sprachdenkmal aus vorchristlicher Zeit:
Die im zehnten Jahrhundert aufgezeichneten Merseburger Zaubersprüche

Die Straßburger Eide (14. 2. 842)

Ältestes Zeugnis für die sprachliche Trennung germanischer und romanischer Bevölkerung im Karolinger-Reich

Karl der Kahle von Westfranken beschwört in rheinfränkischem Deutsch (unten), Ludwig der Deutsche in Altfranzösisch (oben) das Bündnis gegen ihren Bruder Lothar von Burgund. Die Heere dagegen schwuren jedes in ihrer eigenen Landessprache

(Siehe Textteil, Beginn des Abschnittes: Erstes Reich. Schriftleitung)



Rechts:
Eines für viele: Alemannisches Fachwerkhaus (1589) in Straßburg, ein hervorragendes Zeugnis deutscher Baukultur im Westen

Aufn.: Historischer Bilderdienst, Berlin (2)
Herrfurth, Merseburg (1)


Ehem. Hansestadt Wisby auf Gotland
Tondern
Memel
Danzig



Bevölkerungsdichte 1933
in den kleineren Verwaltungsbezirken und Städten
über 10000 Einwohner des Deutschen Reiches.
(Siehe hierzu Seite 61/62)
Auf 1 qkm treffen:
unter 50
50-70
70-100
100-140
140-200
200-300
300-500
500-1000
1000 u. mehr
Einwohner
Maßstab
0
50
100
150
200 km
Aufn.: Scherl-Verlag, Berlin (6)
Keystone, Berlin (1)
Der Annaberg
Luxemburg
Graudenz





Das deutsche Volks=gesicht











Aufn.: E. Lendvai-Dircksen, Berlin (5)
H. Retzlaff, Berlin (1)

Deutschlands Bevölkerungsdichte 1933

Zu der Karte auf den mittleren Bildseiten

Im Jahre 1816 ist Deutschlands Bevölkerungsdichte noch weitgehend ausgeglichen, obwohl das Gefälle von Westen nach Osten bereits besteht. Die Rheinprovinz zählt fast 73 Einwohner auf das Quadratkilometer, Westfalen 52; Pommern umgekehrt 23, Ostpreußen 25. Doch nehmen von 1816 bis 1834 Rheinland, Westfalen und Saar nur um 25 v. H. an Bevölkerung zu, während das Land östlich der Elbe um 34 v. H. wächst: ein für heute unerhörtes Schauspiel! Der Osten entwickelt sich prächtig und läßt die Erfüllung der deutschen Sehnsucht nach voller Durchdringung des Ostens erhoffen. Die weitgehend ausgeglichene Bevölkerungsstruktur Deutschlands scheint in jener Zeit noch ausgeglichener werden zu wollen. Einesteils ist der Osten äußerst geburtenreich, andernteils aber ging doch schon jahrhundertelang der Strom der überschüssigen Bevölkerung aus dem Rheintal hinüber nach Osten. Von 1640 bis 1840 betrug die Zuwanderung in die preußischen Ostmarken nicht weniger als 300000 Köpfe! Aber in Mecklenburg ist es schon in den 20er Jahren, in Pommern und Ostpreußen in den 40er Jahren endgültig damit zu Ende.

Anders aber seit der Jahrhundertmitte, vor allem jedoch seit 1871 und dem Beginn des Großindustrialismus im Jahre 1890. Die Maschinisierung, Industrialisierung und Vergroßstädterung Deutschlands bringt

die Zusammenballung der Menschenmassen

mit sich. Gewerbe und Kleinindustrie gehen von der Nahrungsgrundlage des Landes, aus Märkten und kleineren Städten weg – bzw. machen diese zu Großindustrieorten – und ballen sich in den Zentren der Rohstoffgrundlage und des Verkehrsnetzes. Die Ballung vollzieht sich in einigen wenigen Industriebezirken vor allem des Westens, während der größere Rest zurückbleibt oder gar zurückgeht. Sie ist mit Opfern besten Blutes verbunden, das in einem unaufhörlichen Strom aus dem Osten ins Gebiet der Erze und der Kohle herüberkommt. Die Entwicklung kehrt sich um: Der Volksstrom flutet nun

aus dem Osten zurück nach dem Westen.

Die ostdeutsche Kolonisation scheint zu Ende: es wird zum Rückzug geblasen. Deutschland wendet sein Gesicht wieder dem Westen zu. Agenten holen die Menschen nach Rheinland-Westfalen hinüber. Deutschland vergißt in dieser Zeit seine große Mission und seine Zukunft, opfert sie der Riesenstadt. Das ländliche Volk Ostpreußens wandert nach Berlin und dem Westen ab, wo die Bevölkerungszahlen steil emporschnellen. Es ist die Zeit, wo die „Vergoldung" Berlins aus dem neuen Reichtum des Westens ebenso an Stelle des rauhen und kargen Potsdamer Lebens im Stile des „Ich dien" tritt wie an Stelle der Herrschaft des östlichen Grundbesitzes diejenige der Hochfinanz.

Schon vor dem Weltkrieg, mehr noch nach ihm, ist Deutschland zerrissener als je. Zwar ist es staatspolitisch durch Bismarck geeint, aber innerlich zerfällt es mehr und mehr in das Stadt- und Landreich, die sich gegenseitig nicht mehr verstehen, in reiche und verarmende, in übervölkerte und untervölkerte, in kinderarme und kinderreiche, in „fortschrittliche" und „rückständige" Gebiete. Damit läuft parallel die seelische, geistige, politische und soziale Zerklüftung des deutschen Volkes. Die Bevölkerungsdichte des Westens übersteigt die des Nordostens schon um ein Vielfaches.

Hier nun standen wir im Jahre 1933, an der deutschen Schicksalswende. Wir sehen auf der Karte der „Bevölkerungsdichte 1933*)" (Bildseite 4 und 5) weite Gebiete Deutschlands mit Dichten unter 50 Einwohner auf das Quadratkilometer (Grenzmark 43,8, Reg.-Bez. Köslin 48,6, Allenstein 48,0), daneben Ballungen unerhörten Ausmaßes (Bezirk Düsseldorf 742, Chemnitz 502, Köln 388). Hohe Dichtegebirge wechseln mit tiefen Dichtetälern. Über alle völkischen, wirtschaftlichen und politischen Gefahren hinaus bedeutet diese Verödung einerseits und Ballung anderseits eine Verengung des Horizonts und eine weltanschauliche Gefahr. Von der sächsischen, Berliner und oberschlesischen Ballung abgesehen, häufen sich die Menschenmassen an der Westgrenze, den Rhein entlang. Der Rhein ist wahrlich Deutschlands Schicksalsstrom geworden. Weichsel, Oder, Elbe und Donau, um die wir tausend Jahre kämpften, scheinen bedeutungslos, wenn es auf die Bevölkerungsdichte ankommt. Deutschlands Blick ist einseitig geworden. Die französische Bewegung von 1793 schreckte uns noch, die Bewegung von 1830 griff schon auf Deutschland über, weil wir bereits gaffend mit dem Gesicht zum Rhein standen. Der Freiherr vom Stein äußerte sich darüber empört in seinen Briefen an Viehbahn und Hüffer. Den Liberalismus übernahmen wir Deutsche in westeuropäischer Prägung, statt ihn aus der Freiheit der bayerischen Bergwelt, wo die besten Demokraten wohnen, oder aus der Weite der norddeutschen Tiefebene, die bis nach Mittelasien hinein verläuft, zu

*) Aus Korherrs Atlas: „Volk und Raum"



Ohne Macht und Wehrbereitschaft kein sicherer Osten, solange der Bolschewismus Angriffsarmeen schafft

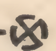
schöpfen, wozu Kant auf dem östlichen deutschen Lehrstuhl uns so herrlich vorgearbeitet hatte — nicht frei sein von etwas, sondern für etwas (kategorischer Imperativ). Der Blick nach dem Westen hat uns aufgezehrt.

Zugleich trat mit der räumlichen Auseinanderentwicklung des deutschen Volkes eine politische Gefahr ersten Ranges hervor, indem die Ballung im Westen für Frankreich dauernd ein Anlaß zum Ruf nach Sicherheit vor dieser Menschenflut wurde.

Demgegenüber richtet das neue Deutschland seinen

Blick nach West und Ost.

Es wird einen verstärkten Menschenwall im Osten auf dort noch vorhandenem Raum aufbauen. Dieser Wall wird nur ein Ausfluß, nur eine Form der Kräftigung der ganzen deutschen Kulturlandschaft sein. Wir werden uns in den Städten beschränken, damit der Wall von selbst wächst. Denn der Osten gibt uns die Kraft. Hier im Grenzraum gegen die östlichen Bedrohungen aus der Vergangenheit und aus der Gegenwart (Bolschewismus) sind die größten Probleme der deutschen Seele, der deutschen Kultur, der deutschen Kolonisation entstanden, von Estland bis hinunter zum Banat und nach Steiermark. Die Grenze ist der Mutterboden der großen Probleme.



Gegen Arndt, Fichte, Jahn und Menzel!

... In Nr. 163 des „Mühldorfer Tageblattes" erdreistet sich ein „Jemand", in dem Leitartikel „Die Bedeutung des Korbinian-Jubiläums" zu schreiben:

„Korbinian ist ein leuchtendes Vorbild deutscher Art. Und diese ist von Haus aus Bescheidenheit. Sie hat das Deutschtum angenehm und beliebt vor aller Welt gemacht. Hochmut ist dem echten deutschen Wesen ein völlig fremder Charakterzug. Diese abstoßende und uns mit dem Hasse einer Welt belastende Charaktereigenschaft ist unserem Volke erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts anerzogen worden. Als erste Wortführer zu dieser Verbildung unseres Volkes nennen wir Arndt, Fichte, Jahn und Menzel."

Gegen diese schwarze Geschichtsklitterung schreibt ein tapferer deutscher Lehrer und Kampfgenosse in meiner „Inn- und Salzachwacht" folgende Entgegnung:

„Das heißt also auf gut Deutsch: Wir Deutschen sind nur mehr ein hochmütiges Volk. Unser Stolz hat uns den Haß der ganzen Welt zugezogen und alle Freunde abgestoßen. In unserem Charakter liegt die Schuld am Weltkriege. Zum Hochmutsdünkel verführt, verzogen, verbildet haben uns Männer wie Arndt, Fichte, Jahn und Menzel. So beschimpft und besudelt ein Deutscher das deutsche Volk und die besten, auserlesensten deutsche Männer, deutsche Führer, edelste Charaktere, die deutschen Befreier von fremder Knechtschaft. Das bringt nur ein waschechter Internationalist oder ein politischer Ultramontanist über sein Herz. Ein Pfui solcher armseligen Kreatur, solcher Judasnatur!

Auszug aus dem in vorliegender Folge besprochenen Werk:
Hans Hinkel, „Einer unter Hunderttausend".

(Fortsetzung von Seite 60)
oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. ... § 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen. § 21. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind. ... § 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben. ... § 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte gestattet. Über das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren sollen die Polizei-Behörden mit einer besondern Instruction versehen werden. ... Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staats-Behörden und Unterthanen zu achten."

Ein grelles Licht auf die schlechten Erfahrungen, die mit obigem Edikt bereits nach kurzer Zeit gemacht wurden, wirft folgende knappe Verordnung vom 4. Dezember 1822: „Seine Majestät der König haben durch Höchste C.O. vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edicts vom 11. März 1812, §§ 7 und 8, wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird."

Treitschke sagt in seiner „Deutschen Geschichte" über die Namensänderung der Juden: „. . . geschah nun die große Umtaufung der preußischen Judenschaft. Die Levi, Cohn und Jakobsohn behielten ihre semitischen Namen bei, die Wolf und Kuh begnügten sich mit den Spottnamen, welchen ihnen der grausame Volkshumor der Germanen angehängt, die Zwickauer und Bamberger nannten sich einfach nach ihrer Heimat; jene sinnigen Naturen aber, die der sanfte Hauch dieser sentimentalen Epoche angeweht hatte, wählten holdere Namen, um die Schönheit der Seele getreulich auszudrücken, also daß die Türen unserer Börsen noch heute von Blümchen, Veilchen, Nelken und Rosenzweigen dicht umrankt sind . . ."

Dieses Hardenbergsche Edikt bedeutet einen geschichtlichen Markstein — allerdings nicht des Aufstiegs, sondern des Verfalles. Es festigt ein Entwicklungsergebnis, an dem die internationale Judenschaft ein Jahrtausend emsig gezimmert hatte. Es bedeutet den Umbruch von der bluteinheitlichen Volksgenossenschaft zur „Staatsgemeinschaft" der auf einem Gebiet befindlichen „Menschen". Welcher Art diese Menschen sind, welcher Ehrbegriff ihre Handlungen leitet — das ist gleichgültig geworden. Sie sind alle „gleich" geworden, so ungleich sie in Wirklichkeit auch sein mögen. Das ist die liberale Gedankenwelt der Französischen Revolution und die Verschiebung der Gegensätze aus der völkisch-rassischen in die religiöse Ebene, nicht zuletzt durch klerikale und jüdische Propaganda (vergleiche oben Seite 49). **Dem Deutschen wird die Heimat genommen; denn nichts anderes bedeutet es, wenn Fremdrassigen deutsche Erde ausgeliefert wird** (§ 11 des Ediktes): Für den Juden ist die Erde nicht Heimat, denn er ist trotz aller abendländischen Tünche immer Nomade geblieben, sie ist für ihn nur Ware. Und es war nicht nur ein Raub der Heimat, es war auch ein Raub des politischen Grundrechtes der Deutschen, als der Jude mit der Phrase des „Menschenrechtes" Staatsbürger wurde; denn damit war nicht das Volk Grundlage der Staatsgewalt, weil mit der Aufnahme der Juden jene „Staatsgemeinschaft" nie und nimmer wirkliche Volksgemeinschaft sein konnte. **Das Volk war durch eine Summe von „Menschen" ersetzt worden.** Das ist echt liberale Lehre.

Hardenbergs Edikt war durchaus gegen jede preußische Tradition: noch das Judenedikt von 1750 untersagte den Juden den Grunderwerb und beschränkte sie hinsichtlich Aufenthalt, Niederlassung und Verheiratung erheblich; selbstverständlich befahl es auch den Leibzoll; noch 1772 jagte Friedrich der Große 4000 Juden aus Westpreußen und setzte eine genau bestimmte Zahl, die er duldete, fest; Friedrich Wilhelm I. befahl am 4. 1. 1726, alle Zigeuner unter 16 Jahren sollten ins Zuchthaus, alle darüber sollten gehängt werden.

Auf diesem Erfolge hat die Judenschaft weitergebaut: die Taufe wird zum beliebtesten Mittel, im deutschen Volk unterzutauchen und unter dieser Maske das Werk der Volkszerstörung fortzuführen. Die damalige Staatsführung bleibt weiter mit Blindheit geschlagen: am 2. Februar 1827 taucht ein Reskript des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des Innern auf, worin ausgeführt wird, daß Se. Königl. Majestät ausdrücklich befohlen haben, darauf zu halten, daß den Juden, welche zum Christentume übergehen wollen, gar keine Schwierigkeiten gemacht, „vielmehr ihnen darin möglichst Vorschub geleistet werden soll".

Ein kleines Beispiel dafür, wie sich nun auf allen Gebieten der Einbruch jüdischen Geistes stärker denn je vollzog. Im Jahre 1825 trat der Jude Eduard Gans zum Christentum über. 1828, also schon drei Jahre später, wurde er ordentlicher juristischer Professor. Er nahm den „wissenschaftlichen" Streit gegen den deutschen Rechtslehrer von Savigny auf und versuchte durchzusetzen, daß der Dieb in seiner Rechtspersönlichkeit nicht geringer angesehen werde wie der, der nicht gestohlen habe; weiterhin: daß diebischer Besitz als „anfangendes Eigentum" angesehen werden solle. Wir sehen

darin, wie die jüdische Hehlerrasse ihre „Rechts"vorstellungen mit den raffiniertesten, angeblich philosophischen Mitteln dem deutschen politischen Leben einzuverleiben suchte.

Das Gesetz vom 3. Juli 1869 bringt die völlige Gleichstellung der Juden mit den Deutschen.

Einziger Artikel: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein."

Hierdurch wurde die letzte Schranke, die die Juden von der Zulassung insbesondere zum Richteramt abhielt, beseitigt. Ebenso wurde es dem Juden ermöglicht, Vormund deutscher Kinder zu sein. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (Reichspersonenstandsgesetz) beseitigte die letzten Beschränkungen des Rechts der Eheschließung (§ 39) und hob die formell bestehende Ungültigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen, wie sie nicht nur das gemeine Recht, sondern sogar das römische Recht vertrat, auf.

Diese Gleichstellung der Juden als Staatsbürger ist der eine politische Vorgang innerhalb der Länder, vornehmlich Preußens, den man kennen muß, um zu verstehen, wie das spätere Zweite Reich aussah.

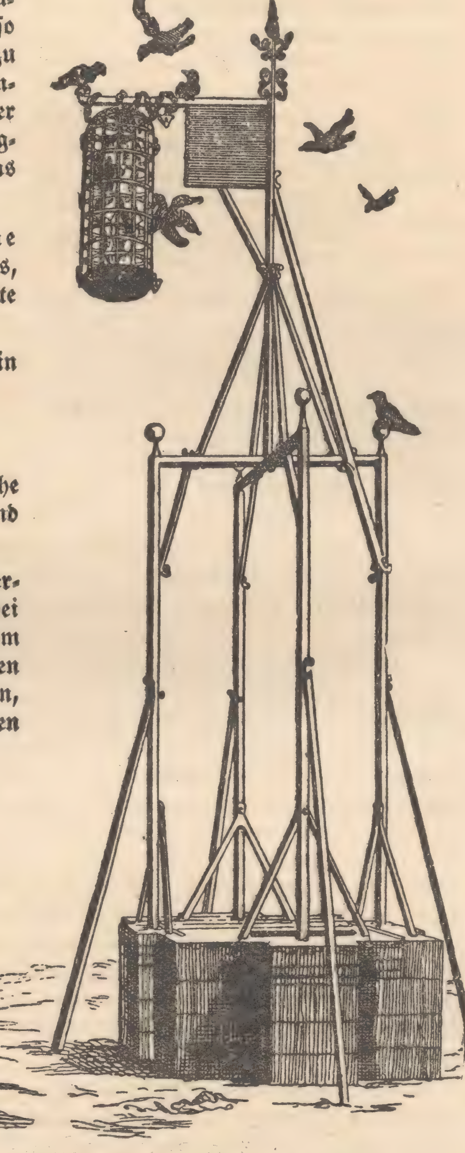
Der andere innerpolitische Vorgang ist der Kampf um ein neues Verhältnis der Deutschen zueinander,

der Kampf um eine neue Gemeinde.

Der Freiherr vom Stein kennzeichnet das damalige politische Problem folgendermaßen (Brief aus Troppau vom 9. Juli und 3. August 1809 an Gentz und Stadion):

„Beurteilt man den Geist der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft in dem nördlichen Deutschland, so herrscht bei dem **wohlhabenden Adel** überwiegend der Wunsch, sein Eigentum ruhig zu genießen, auf den **ärmeren** würde die Aussicht, bei den neuen militärischen Einrichtungen angestellt zu werden, wirken, die **handelnde Klasse** wünscht die Wiederherstellung des freien Verkehrs, insofern er ohne große Aufopferung zu erhalten ist, der **Mittelstand** und der **Bauer** hängt treu und fest an Deutschland, seinem alten Landesherrn und dem alten Zustand der Dinge. Diesen Stand muß man ehren, heben und ihm die Aussicht zu großen Vorteilen verschaffen. Am gemeinsten denken die **öffentlichen Beamten**, bei ihnen ist der Mietlingsgeist der herrschende, sie wird man strenge sichten und die beibehaltenen unter genaue Aufsicht nehmen müssen. Alle kleinen **Fürsten** haben aus Egoismus und Gefühl der Schwäche denselben Geist; ihnen kommt es nur an auf Erhaltung ihres winzigen Daseins, gleichgültig gegen das Schicksal des Vaterlandes; sie wird man daher entweder alle vorläufig entfernen oder an einem sicheren Ort sammeln und unter strenge Aufsicht nehmen müssen, da man denn ihr Land in ihrem Namen verwaltet, bis man imstande sein wird, eine dauerhafte Ordnung der Dinge zu berücksichtigen."

Stein unternahm nun den großen Versuch einer erneuten politischen Einschaltung des Bauerntums und kleinen Bürgertums.



Geheimer Finanzrat Süß im Galgenkäfig (4. 2. 1738)

Kupferstich, Germanisches Museum, Nürnberg 1738

Süß-Oppenheimer war ein Muster des fürstlichen Hofjudentums, der das Vertrauen des geldbedürftigen Herzogs Karl Alexander von Württemberg hemmungslos und ohne Erbarmen gegen Nichtjuden mißbrauchte, den Staat korrumpierte und die Finanzen in Unordnung brachte

Das Werk des Reichsfreiherrn vom Stein und sein Scheitern.

Lassen wir Stein über sein Werk selbst sprechen (aus seinen „Lebenserinnerungen"):

„Man ging von der Hauptidee aus, einen sittlichen, religiösen, vaterländischen Geist in der Nation zu heben, ihr wieder Mut, Selbstvertrauen, Bereitwilligkeit zu jedem Opfer für Unabhängigkeit von Fremden und für Nationalehre einzuflößen und die erste günstige Gelegenheit zu ergreifen, den blutigen, wagnisvollen Kampf für beides zu beginnen. Man zählte auf den Beistand von England, hoffte auf Rußland und auf mögliche unberechenbare Ereignisse — die dann in der Folge auch bald eintraten. Die zur Erreichung jenes allgemeinen Zweckes ergriffenen Maßregeln waren:

1. **Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft** in der preußischen Monarchie; durch ein Edikt Oktober 1807 sollte mit dem 8. Oktober 1809 die persönliche Leibeigenschaft mit ihren Folgen, insbesondere dem sehr drückenden **Gesinde-Zwangsdienst**, aufgehoben sein, die aus dem dinglichen Besitz fließenden Verpflichtungen des Bauern blieben unverändert. Es war der Neuerungssucht des Staatskanzlers Hardenberg (beraten von einem Phantasten, Herrn Scharrenweber, der im Irrenhaus zu Eberbach 1820 starb) vorbehalten, die Verhältnisse des Gutsherrn zum Bauernstand und dessen innere Familienverhältnisse auf eine diesem verderbliche Art 1811 umzuwälzen; hieran hatte ich keinen Anteil.

2. **Verwandlung der Domänenbauern** in Ost- und Westpreußen **in freie Eigentümer.**

3. **Bildung städtischer Gemeinden** durch die Städteordnung von 1808, versehen mit dem Wahlrecht ihrer Magistrate und einer angemessenen inneren Verwaltung, um die Liebe zur Gemeinde und Teilnahme an Gemeindeangelegenheiten zu erwecken und zu unterhalten ...

4. Der König war damals schon geneigt zur Bildung von **Reichsständen** und zog in vielen Fällen die vorhandenen Landstände zu Rat."

Der Wert dieser Maßnahmen Steins kann nur aus der geschichtlichen Situation beurteilt werden, in der er sich als deutscher Mann befand. **Sein großer Gedanke war, den deutschen Männern, die fest und seßhaft im deutschen Lande verwurzelt und daraus wahrhaft völkisch gebunden sind, politische Verantwortung zurückzugeben.**

Stein will nicht eine bloße Verwaltungsorganisation, sondern eine wirkliche Zusammenführung der Menschen:

„Ersparung der Verwaltungskosten ist aber der weniger bedeutende Gewinn, der erhalten wird durch die vorgeschlagene Teilnahme der Eigentümer an der Provinzialverwaltung, sondern weit wichtiger ist die **Belebung des Gemeingeistes und Bürgersinns**, die Benutzung der schlafenden oder falschgeleiteten Kräfte und der zerstreut liegenden Kenntnisse, der Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und **Nationalehre.**"

So sehr Stein aber das Ziel richtig erkannt hatte und sich mit ganzer Lebenskraft dafür einsetzte, konnten doch seine Maßnahmen, so sehr sie dazu beitrugen, die Fremdherrschaft abzuschütteln, den langen geschichtlichen Weg des Volkszerfalls nicht entscheidend aufhalten. Die Gründe dafür sind:

1. **Stein war** (ähnlich wie später Bismarck) **ein großer Einzelner.** Er führte nicht eine Gefolgschaft, die an allen Stellen des Volkslebens in geschlossener Willenseinheit ansetzt, um jeden deutschen Menschen zum Träger des Gemeingeistes und damit zum Volksgenossen zu machen. Seine Mittel zur Erreichung des großen Zieles der Volkwerdung waren also nicht Menschen, sondern Regierungsmaßnahmen, die von oben her verwaltend verordnet wurden. So wenig Stein selbst eine bloße Verwaltungsreform wollte — er konnte als Einzelner nicht bewirken, daß seine Maßnahmen mehr wurden. Nie kann ein Einzelner einen revolutionären Umbruch allein vollziehen, sondern immer nur eine Mannschaft. Diese war am Anfange des 19. Jahrhunderts nicht vorhanden. Der großartige völkische Appell der Freiheitskriege setzte zwar die Männer in gleichen Schritt und Tritt — aber nur, solange es dem äußeren Feinde galt. Die letzte weltanschauliche Ausrichtung der Herzen, denen die vielfältigen täglichen Entscheidungen des Volkslebens anvertraut sind, kam nicht zustande.

2. **Die Stadtgemeinde Steins nach der Städteordnung vom 9. November 1808** räumt zwar zugunsten des Gemeinsinnes auf,

a) mit der Absonderung der Städte aus dem gemeinen Ganzen (indem sie ihnen ihre bisherigen Hauptfunktionen, Gerichtsbarkeit und Polizei, nahm),

b) mit der sich in der Stadtverfassung ausprägenden Zerspaltung der Stadt in Interessengruppen (indem die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen aufgehoben und anstatt dessen die Teilnahme der ganzen Bürgerschaft gesetzt wurde),

sie vermag aber die verknöcherte Stadtverfassung einer vergangenen Zeit nicht zu ersetzen durch eine neue lebendige Ordnung der Menschen, sondern allein durch eine **Papierordnung der formalen Willensbildung der Stadt. Jede Lebensordnung bedarf einer blutgegründeten Weltanschauung.** Die Stadtgemeinde Steins gab den Menschen keine innere Gerichtetheit solcher Art. Deshalb begünstigte sie die Entwicklung der Großstadt mit ihrer meinungslosen Masse.

3. **Zur Aufstellung einer neuen Ordnung der Landgemeinde ist es nicht gekommen.** Die Maß-

nahmen Steins, die in die alte Landordnung eingriffen, tragen den gleichen Charakter wie die städtischen Maßnahmen: sie beseitigen wohl die längst verknöcherten Zustände der feudalen Abhängigkeitsverhältnisse, aber sie setzen an deren Stelle **keine neue Lebensordnung des Blutes.**

Ein Satz aus der Verordnung vom 27. Juli 1808 kennzeichnet die nun entstehende Lage am treffendsten: „Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediatgrundstücks in Unsern vorgedachten Domänen erlangt also von heute an die Befugnis, über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß, zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Vorteile und Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigentum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen."

Nun ist der Boden zur Sache geworden. Es ist das Verhängnis dieser Steinschen Maßnahme, daß sie den Männern zwar die Entscheidungsfreiheit schenkt, nicht aber die Entscheidungs*grundsätze*, die verhüten, daß diese Freiheit Volkszerfall bewirkt. Der weitere Gang der Geschichte brachte den **Bauern in die Abhängigkeit der Geldmächte**, denen nun der Zugriff zur Erde eröffnet war. *Stein hat der neuen Landordnung nicht die Grundlage gesicherter Weltanschauung zu geben vermocht.* Die Landgemeinde ist deshalb in der Zukunft dem Einbruche des liberalen städtischen Geistes mehr denn je ausgesetzt gewesen.

4. Der große **Angriff Steins gegen die anonymen Geldmächte und das Judentum** blieb erfolglos. Es ist das tragische Schicksal dieses großen Deutschen, daß sein Schlag gegen das innerlich längst abgestorbene Feudalsystem, also der Schlag *gegen die Reste der Vergangenheit*, glückte, nicht aber der Schlag *gegen den aufstrebenden Verfallsgeist der Gegenwart*. Damit blieb seinem Wirken der Zukunftssegen versagt.

Lassen wir wieder Stein selbst sprechen: **„Die Bank hielt ich für ein verderbliches Institut,** sie zog bedeutende Geldsummen an sich, deren Verwendung Beamten anvertraut war; sie sollte zwar nicht auf Grundstücke ausleihen, sondern nur auf Waren, Papiere usw. diskontieren. Die *Beamten* ihrer Provinzialkontors zu Elbing liehen leichtsinnig auf Güter in Preußisch-Polen, woraus nachher sehr verderbliche Transaktionen mit Napoleon, später mit Rußland entstanden. Die anderen Kontors begünstigten hauptsächlich *jüdische Bankiers*, deren List, Zusammenhang, Beharrlichkeit, Mangel an Ehrgefühl, wenn nur Habsucht befriedigt wird, in jedem Staate verderblich ist und besonders nachteilig auf die Beamtenwelt wirkt. **Ich verbot die hypothekarischen Geschäfte** in Südpreußen, zog alle zwei Monate die zum Teil seit Jahren ausstehenden Fonds ein, bei welcher Gelegenheit sich ein grober **Betrug eines jüdischen Bankiers** (Ephraim) entdeckte, der ihn zur Flucht nach Wien zwang, wo er Schutz durch seine Schwägerin Frau von Arnstein und durch Veränderung der Religion fand und einen Offizianten zum Selbstmord brachte. Zugleich entwarf ich einen **Plan zur Beschränkung des Zuflusses des baren Geldes zu der Bank,** um den unmittelbaren Verkehr zwischen den Geldbesitzenden und der das Geld zum Gewerbebetrieb bedürfenden Klasse zu begünstigen, welcher dessen Erhaltung ohnehin erschwert war durch die Vollkommenheit des Hypothekenwesens und die landwirtschaftlichen Kreditsysteme . . ." („Lebenserinnerungen", Zeit von Nov. 1804 bis Sept. 1806.)

Hardenberg, der Stein ablöste, ließ das Wertvolle der Steinschen Maßnahmen in das glatte Gegenteil umschlagen. Es wurde oben hervorgehoben, daß es Stein nicht gelang, seine Maßnahmen in die Sicherheit einer blutgebundenen Weltanschauung zu stellen und hieraus aufbauend wirken zu lassen, daß sein Werk gegen den liberalen Verfallsgeist nicht genügend Sicherungen besaß. Hardenberg war (im Gegensatze zu Stein, dem Kämpfer für Gemeingeist) **der ausgesprochene Verfechter der individuellen liberalen Theorie.** Sein Volksverbrechen ist die politische Einordnung der Juden als Gleichberechtigte (siehe oben S. 60 ff.). Dieser liberale Geist zog nun auch in den Gemeinden, in dem ganz anders gedachten Bau Steinscher Selbstverwaltung ein, und so sieht Stein sein Werk vernichtet. Am 5. Januar 1818 klagt er in einem Briefe an Arndt:

> **„So gehen wir blind in die Irre und hetzen uns auf die tollste Art gegeneinander; der eine will das Volk in einen großen Brei auflösen, alle Gliederungen und Absonderungen zerstören, der andere will die Bauern in Taglöhner, die Bürger in patentisierte Pfuscher und das Ganze in ein Aggregat von Gesindel, Juden, neuen Reichen, phantastischen Gelehrten verwandeln . ."**

Stein hat die liberalistische Volksauflösung, die seine Nachfolger in den staatspolitischen Ämtern betrieben, richtig durchschaut.

Er hat auch das treffendste Urteil über das „*Weltbürgertum*", die große Phrase jener Zeit: „Der Kosmopolit ist unter den Staatsbürgern, was der Polyhistor unter den Gelehrten: der eine gehört allen Staaten zu und tut für keinen nichts, der letzte treibt alle Wissenschaften und leistet in keiner nichts." „*Dem Geist des Zeitalters fehlt eine bestimmte Richtung*", sagt er ein andermal.

Die Vernichtung der politischen Gemeinde durch den nachfolgenden Liberalismus.

So kennzeichnen die Gemeindemaßnahmen des Liberalismus zunächst die **Tendenz, die völkischen Wirklichkeiten der Gemeinde zu unterschlagen** und als *Grundlage* der Gemeindearbeit nicht mehr die Menschen so zu begreifen, wie sie nach ihren Wirklichkeiten sind, sondern als „Einzelne", als „Individuen". Dieser Vorgang der *Entwirklichung* hat sich in einer sehr charakteristischen Weise vollzogen: er zeigt als Zwischenerscheinung die *Umdeutung der Menschen auf ihren Geldeswert.*

Die Stufen sind für die **Landgemeinde:**

I. Der *Bauer* ist die ursprüngliche Lebenswirklichkeit der Landgemeinde. Das **Bauerntum als**

Grundlage der Landgemeindeverfassung erhält sich (wenigstens der Satzung nach) noch bis zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR.) von 1794.

ALR. Teil II, Titel 7, § 18, heißt: „Die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeinde aus." § 20: „Nur die angesessenen Wirte nehmen, als Mitglieder der Gemeine, an den Beratschlagungen derselben teil." Das ist der letzte Rest der alten deutschen Bauernverfassung. Wer nicht Bauer ist, der rechnet in der Gemeindegewalt nicht mit und gehört zu den „übrigen Dorfseinwohnern".

II. Die **Umdeutung auf Geld** beginnt damit, daß der Gemeindewert von der Bauerneigenschaft zum Steuerwert verlegt wird.

Beispiel ist das Gesetz betr. die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 14. 4. 1856, § 5: „1. Zur Teilnahme an dem Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirk mit einem Wohnhause angesessen sind. 2. Wenn aber jemand in dem Gemeindebezirk ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirtschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Wert dem einer Ackernahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Teilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch für juristische Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen. 3. Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Wert und Größe erheblich übersteigen, kann mehr als eine Stimme beigelegt werden. 4. Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Teilnahme am Stimmrecht in verschiedene Klassen geteilt werden. 5. Die Stimmen der Besitzer derjenigen kleinen Grundstücke, welche zu ihrer Bewirtschaftung kein Zugvieh erfordern, können zu Gesamtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden. Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen."

Die Anlegung dieses Geldmaßstabes an die Menschen hat für das Gemeindeleben mehrere Folgen:

1. Nicht mehr die ordnungsverwurzelte und aufgabenreiche Lebenslage bäuerlichen Eingesessenseins ist Voraussetzung des Gemeinderechtes, sondern eine formale äußerliche Seßhaftigkeit (Hausstand und Wohnhaus, § 5 Ziff. 1).

2. Die Gesamtheit der Gemeindemitglieder wird nach der geldesmäßigen Verschiedenheit ihres Besitzes in Klassen zerspalten, und damit wird die Gemeinde der Geschlossenheit des politischen Einsatzes beraubt (§ 5 Ziff. 4).

3. Der Geldmaßstab bewirkt die Verleihung des höchsten Gemeinderechtes an anonyme juristische Gebilde und bewirkt die Einflußnahme getarnter Interessen- und Volkszersetzungsgruppen auf das Gemeindeleben. Hier ist ein glänzendes Beispiel dafür, wie die Erhebung des Geldes zum Maßstab immer einen völligen Verzicht auf die leibhaften Menschen bedeutet (§ 5, Ziff. 2; hier ist gleichzeitig für Menschen, die am wirklichen Gemeindeleben nicht teilhaben, weil sie in anderen Gemeinden leben, das Stimmrecht gesichert!).

4. Der Geldmaßstab bewirkt für den kleinen Mann eine Entfernung von der unmittelbaren und persönlichen Gemeindeverantwortung; es geschieht die Zwischenschaltung von Abgeordneten. In der Art, in der das geschieht, liegt eine große Verachtung des Menschen als Volksgenossen: der Mensch ist als deutscher ehrbewußter Mann unerheblich gemacht, und er gewinnt Erheblichkeit nur in dem Maße, in dem er Geld besitzt. Besitzt er wenig Geld, so wird er rechnerisch zusammengefaßt und persönlich von allen Entscheidungen ferngehalten (Bestimmung des § 5, Ziff. 5).

Zusammenfassend ist also festzustellen: der Geldmaßstab entfernt die Menschen voneinander; zerstört damit wirkliches Gemeindeleben; besitzt als Grundlage nicht den leibhaften Menschen, sondern seinen errechneten Geldeswert; setzt also an Stelle der Lebenswirklichkeit die erdachte Zahl; faßt die Gemeinde nicht auf als politische Zelle der Volksgenossenschaft, sondern als unpersönliche Anstalt zur Erfüllung kapitalistischer Aufgaben; die wirkliche Sorge und die wirkliche Not der Menschen ist jener Gemeinde gleichgültig, denn sie „reicht" gar nicht bis an die Menschen, sondern nur bis an deren Geldbeutel.

So war der Kampf Steins um eine neue politische Gemeinde gescheitert. Ein unpersönliches Verhältnis beherrschte das Gemeindeleben, Juden waren in der Gemeinde politisch vollberechtigt — in dieser innerpolitischen Verfassung gingen die Deutschen an den Bau des Zweiten Reiches!

Die Verfassung des Zweiten Reiches

beruhte ganz und gar auf der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Es waren die Landesgewalten, die zusammengekommen waren, um sich unter der Führung der Landesgewalt Preußens staatlich auszurichten. Es war also keine durch und durch völkische Ausrichtung. Der politische Schwerpunkt der Staatsgewalt lag verfassungsgemäß beim Bundesrat. **So war das Zweite Reich seiner Verfassung nach nicht die politische Aktionsform des Volkes, sondern der Landesgewalten** (25 Staaten und Reichsland Elsaß-Lothringen). **Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß es in seinen Schicksalsstunden (1870/71 und 1914) immer elementar zur völkischen Aktion wurde. Der Reichstag war dem Bundesrat beigeordnet. Die gesamte Reichs-**

zuständigkeit (Art. 4 RV.: Freizügigkeit, Staatsbürgerrecht, Heimat- und Niederlassungswesen, Gewerberecht, Zölle und Verbrauchssteuern, Handel und Bankwesen, Maß-, Münz- und Gewichtswesen, bürgerliches und Strafrecht sowie deren Verfahren, Post- und Telegraphenwesen, Militär und Marine) war seiner Beschlußfassung zugänglich, seine Zustimmung war für jedes Gesetz erforderlich; er hatte Gesetzesvorschlagsrecht und Aufsicht über die gesamte Reichsverwaltung, ihm waren Reichskanzler und Staatssekretär verantwortlich. Der Kaiser hatte die Vertretung des Reichs nach innen und außen (war aber hierin sehr beschränkt) und hatte insbesondere das Verfügungsrecht über die Machtmittel des Reichs (Oberbefehl über Heer und Marine, Recht zur Verhängung des Kriegszustandes, innerhalb der Reichszuständigkeit das Begnadigungsrecht). Wesentlich war die ihm zustehende Ernennung der Reichsbeamten (samt Reichskanzler). Am Gesetzgebungsrecht hatte er keine Beteiligung, lediglich Ausübung der Formalakte Ausfertigung und Verkündigung.

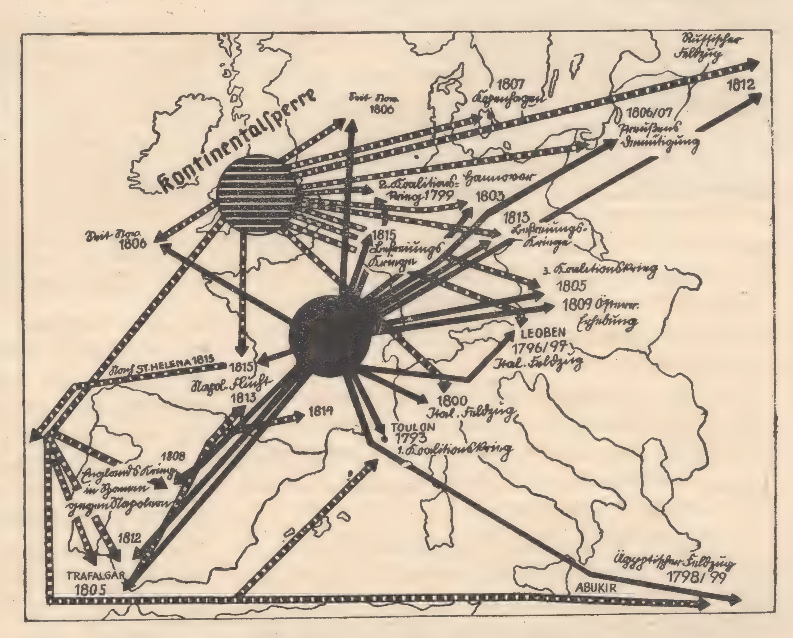
Zahlen: Bevölkerung am 1. Dezember 1910 64 903 423; Größe: 540 857 qkm; auf 1 qkm 120 Einwohner (1871: 75,9 Einwohner); Außenhandel in Mill. Mark 1910: Einfuhr 8934, Ausfuhr 7475, im Jahre 1880: Einfuhr 2803, Ausfuhr 2923 (England Einfuhr 1910 11 720, Ausfuhr 8780; Frankreich 1910 Einfuhr 5739, Ausfuhr 4987); die in der Verwaltung der Kreditbanken befindlichen eigenen und fremden Gelder beliefen sich (in Millionen Mark) 1883 auf 1962, 1910 auf 15 015; die Vertretung der Berliner Großbanken in den Aktiengesellschaften im Jahre 1910 (ausgedrückt in Aufsichtsratsstimmen): Deutsche Bank 134, Disconto-Gesellschaft 114, Dresdner Bank 102, Schaaffhaus. Bankverein 112, Berliner Handelsgesellschaft 101, Bank für Handel und Industrie 101, Nationalbank für Deutschland 101, Commerz- und Disconto-bank 35; Länge der Eisenbahnen 1880: 33 865, 1910: 59 031 km; Gesamtzahl der durch die Post beförderten Sendungen 1872: 972 042 000, 1910: 5 938 600 000 (Briefsendungen und Pakete); Telegraphenwesen: Gesamtzahl der vermittelten Gespräche 1881: 511 354, 1910: 1 850 700 000; von 1000 erwerbstätigen Personen waren beschäftigt in Betrieben bis 5 Personen 1882: 551, 1907: 295, in Betrieben über 50 Personen 1882: 263, 1907: 455; im preußischen Staate bezogen ein Einkommen von weniger als 900 Mark 1892: 70,27 Prozent, 1910: 42,84 Prozent aller Steuerzahler; Verhältnis zwischen Stadt und Land 1871: Stadt 36,1 Prozent — Land 63,9 Prozent, 1910: Stadt 60 Prozent — Land 40 Prozent. Heeresstärke vgl. Schulungsbriefe 11/37 und 12/37. Politische Ereignisse: 1878 Sozialistengesetz; Berliner Kongreß; 1879 Bündnis mit Österreich; 1881 Sozialversicherungsgesetzgebung; 1883 Bündnis mit Italien; 1884 Kolonialpolitik; 1887 (bis 1890) Rückversicherungsvertrag mit Rußland; 9. März bis 15. Juni 1888 Regierung Friedrichs III. (99 Tage); 1888 (bis 1918) Wilhelm II.; 1890 (2. März) Entlassung Bismarcks; 1903 Teilnahme am Boxerkrieg; 1904—1907 Kämpfe in Südwestafrika; 1913 Wehrbeitragsgesetz; 1. August 1914 Kriegserklärung an Rußland, 3. August 1914 an Frankreich; 9. November 1918: Wilhelm II. dankt ab.



Der Charakter des Zweiten Reiches. Jede politische Form ist verknüpft mit einem ganz bestimmten politischen Denken. Dieses ist daraus zu ermitteln, daß festgestellt wird, welcher Begriff vom Volke und welcher Begriff vom Staate in den gesetzgeberischen Maßnahmen zum Vorschein kommt.

1. **Das Volk** wird nicht begriffen als Einheit der Blutsgenossenschaft.

Es wurde überhaupt nicht bemerkt, daß das Blut es ist, das die Menschen zu einem Volke zusammenbindet. Deshalb wurde das höchste politische Volksrecht, das Recht, an der Staatsgestaltung teilzuhaben, auch dem Juden gewährt: das Gesetz vom 3. Juli 1869 verfügt die Aufhebung aller „aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte" (die Judenfrage wurde nur — vgl. S. 77 — als Verschiedenheit des Lippenbekenntnisses, nicht als elementare Verschiedenheit des Blutes aufgefaßt). Das politische Denken des Zweiten Reiches kennt also den Begriff Deutsches Volk nicht als Blutsbekenntnis, sondern als Lippen-



Ein schwaches Deutschland wird immer Kriegsschauplatz

Das Beispiel der europäischen Machtkämpfe z. Zt. Napoleons: England und Frankreich benutzen Deutschland als Schlachtfeld im Ringen um die Weltherrschaft

bekenntnis. (So ist es nicht verwunderlich, daß die Juden Ballin und Rathenau engste Berater Wilhelms II. sein konnten.)

Wie unsicher das Zweite Reich in seinem Volksbegriff war, zeigt der Erlaß des Staatssekretärs im Reichskolonialamt (Solf) vom 7. Januar 1912 in der Frage der Mischehen: „Ich habe in der langen Zeit, in der ich dem dortigen Schutzgebiet als Gouverneur vorgestanden habe, der Mischlingsfrage unausgesetzt meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Erfahrungen und Beobachtungen, die ich dabei gemacht habe, haben mich immer mehr in der Überzeugung gestärkt, daß es für Samoa die höchste Zeit ist, gegen die Verbreitung der Mischlinge mit durchgreifenden Mitteln vorzubeugen. Zu diesem Zwecke erscheint mir die Beobachtung der nachstehenden Grundsätze geboten, nach denen ich künftighin zu verfahren bitte:

1. Ehen zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen werden nicht geschlossen.

2. Die Nachkommen aus den bisher legitim angesehenen Mischehen sind Weiße.

3. Die aus illegitimen Verbindungen stammenden Mischlinge, soweit sie in der gegenwärtig geführten Mischlingsliste eingetragen sind, sind den Weißen gleichzuachten. Die Liste ist zu revidieren, Unwürdige sind zu streichen.

4. Mischlinge, die nach Bekanntgabe dieser Grundsätze geboren werden, sind Eingeborene.

5. Solche Eingeborene, die fließend Deutsch sprechen und europäische Bildung nachweisen, können auf Antrag den Weißen gleichgestellt werden.

Wie ich hinzufüge, soll den Grundsätzen lediglich die Bedeutung allgemeiner Richtlinien für die Behandlung der einschlägigen Angelegenheiten zukommen ..."

Es ist bemerkenswert, daß in Punkt 5 dieses Solfschen Erlasses dem „Fließend Deutsch Sprechen und europäische Bildung Nachweisen" dieselbe verhängnisvolle Rolle zukommt wie der Taufe im Hardenbergschen Edikt 1812! (Seite 60 ff.)

2. Das Zweite Reich kennt nicht den politischen Grundbegriff Volksgenosse, der jeden Träger des deutschen Blutes als Träger derselben deutschen Ehre mit gleichem politischem Grundrecht auszeichnet, gleichgültig, ob er viel Geld hat oder wenig, ob er Arbeiter der Stirn oder Arbeiter der Faust ist.

Es kennt eine Verschiedenheit des politischen Grundrechtes nach der Verschiedenheit des kapitalistischen Besitzes und nach der Verschiedenheit des Standes: Dreiklassenwahlsystem und Bevorrechtigung der Fürsten und der Standesherren.

3. Der Staat wird nicht begriffen als Werkzeug der völkischen Blutsgenossenschaft, nicht als politische Aktionsform des Volkes, sondern als politische Aktionsform der deutschen Landesgewalten unter Führung der Landesmacht Preußen.

Die Vorrede zur Verfassung des Norddeutschen Bundes ist der schlagende Beweis hierfür. Sie lautet: „Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesamten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes ..." Die Vorrede zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 vermehrte diese Aufzählung der einen Bund Schließenden um Seine Majestät den König von Bayern, Seine Majestät den König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden und seine Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen und schließt: „Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben!"

Aus dem Inhalte der Verfassung ergibt sich die Führerbestimmung der Landesmacht Preußen.

Der Begriff „Deutsches Volk", der in dieser Vorrede auftaucht, ist nicht der politische Grundbegriff der Verfassung des Zweiten Reiches, sondern in die Zweckbestimmung des Bundes der Landesgewalten als „Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" neben „Schutz des Bundesgebiets" und „Schutz ... des innerhalb desselben gültigen Rechts" eingefügt (unter letzterem ist die Aufrechterhaltung der politischen Zersplitterung in Länder und Ländchen einbegriffen). Das ist für das Zweite Reich kennzeichnend: es ist verfassungsgemäß nie zur totalen völkischen Ausrichtung des Staates durchgedrungen. Hierüber ist im letzten Heft der Schulungsbriefe (I/38) ausführlich berichtet worden.

Ergebnis: Das Deutsche Volk hatte in der Verfassung des Zweiten Reiches keine ihm gänzlich entsprechende politische Aktionsform erhalten; daraus ergab sich zweierlei: 1. Ein fortwährender innerpolitischer Kampf um neue Formen war an der Tagesordnung. 2. Da in diesem innerpolitischen Kampfe das Volk an keiner blutsbewußten Führung (die notwendigst Staatsführung gewesen wäre) Halt hatte, war es *volksfremden, eigensüchtigen Kräften* ausgesetzt, die sich insbesondere den wirtschaftlichen Wandel zunutze machten. Aus ihrer eigenen Unzulänglichkeit mußte deshalb die Reichsgewalt *zwei innerpolitischen Machtfaktoren* erliegen: der politisierenden Kirche und dem Marxismus.

Politisierende Kirche gegen Zweites Reich

Die Kirche hatte zu Beginn des 19. Jahrhunderts an politischer Position stark eingebüßt (Schulungsbrief 8/37). Sie versuchte nun ihre weltlich-politische Macht wiederherzustellen, um die mittelalterliche Verfassung wieder zu erreichen. Zuerst wurden große Hoffnungen auf revolutionäre Ereignisse gesetzt (so auf 1848, dann auf spätere, nie eingetretene Revolutionen). Da wurde, als sich auch diese Hoffnung auf eine deutsche Niederlage 1870/71 zerschlug und sich die deutsche Einheit allen Widerständen zum Trotz festigte, ein politisches Zersetzungsinstrument geschaffen: bereits 1852 hatte sich im Landtag Preußens eine „*Katholische Fraktion*" gebildet; ähnliche Erscheinungen tauchten in den süddeutschen Staaten auf, – nun nach der deutschen Einigung konstituierte sich Anfang des Jahres 1871 die Zentrumsfraktion des Reichstages; es war kurz nachdem sich das Papsttum im ganzen neu konstituiert und damit seine weltlich-politische Schlagkraft ungeheuer gesteigert hatte, als es das Dogma der Unfehlbarkeit verkündete. Am 3. März 1871 zählte die Zentrumspartei 718 348 Stimmen (53 Abgeordnete), am 25. Januar 1907 bereits 2 190 976 Stimmen (105 Abgeordnete).

Bismarck über seine Erfahrungen mit dem Zentrum

(Rede am 8. Mai 1880): „Unser Hauptgegner ist die Partei des Zentrums gewesen. Das Zentrum hat seit 6 Monaten in allen Fragen des preußischen Landtags und in allen Fragen des Reiches ausnahms-

Das deutsche Wasserstraßennetz

Künstliche West-Ost-Kanäle überwinden die Wasserscheiden
(Vergleiche Sch.Br. 1/38 Bild-Skizze S. 11: Flüsse und Einigungswerk.



los mit wenig Diskussion und wenig Aufwand von Argumenten geschlossen gegen die Regierung gestimmt. Das ist ein Gegner, der an und für sich so stark, so diszipliniert ist, daß er von seinen über 100 Mann ja an den meisten Tagen reichlich die Hälfte der Präsenzzahl, die augenblicklich in diesem Jahre üblich war, zu stellen imstande ist . . . Für mich liegt in dem Auftreten des Zentrums gegen die deutsche, respektive preußische Regierung eine Interpretation für die Intentionen des römischen Stuhls, ein Barometer für das, was wir von Rom schließlich zu erwarten haben . . ." (Rede am 16. April 1875): „An der Spitze dieses **Staates im Staate** steht der Papst mit autokratischen Rechten, welcher durch das Vatikanum die bischöfliche Gewalt in sich aufgenommen und sich selbstherrlich an deren Stelle gesetzt hat. Dieser Monarch befindet sich außerdem bei uns an der Spitze einer geschlossenen Partei, die wählt und abstimmt nach seinem Willen, der durch die von ihm abhängigen, nie anders als der Papst zu denken berechtigten Priester kundgegeben wird. Der Papst hat in Preußen seine offiziöse Presse besser bedient als die des Staates, wohlfeiler, ausgedehnter, zugänglicher; er hat in dieser offiziösen Presse die Möglichkeit, seine Dekrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit, zu verkünden und die Gesetze unseres Staates für null und nichtig zu erklären; er hat außerdem **auf unserem Boden ein Heer von Geistlichen, er zieht Steuern ein,** er hat uns mit einem Netz von Vereinen und Kongregationen übersponnen, deren Einfluß sehr wirksam ist, kurz, es gibt kaum, seitdem wir verfassungsmäßig sind, jemanden, der in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre wie dieser hohe italienische Prälat, mit seinem Rat des italienischen Klerus umgeben, — so mächtig wie er mit jenem Apparat kann kaum eine andere Persönlichkeit auf unsere preußischen Verhältnisse einwirken. Eine solche Stellung, mit so viel Machtmitteln umgeben, wäre an sich eine sehr gefährliche und für den Staat kaum erträgliche, wenn sie einem Inländer verliehen und garantiert wäre, und zwar einem solchen, der dieselben Ziele erstrebt wie der Staat, aber vielleicht mit anderen Mitteln . . . **Hier aber steht die Macht einem Ausländer zu,** gewählt von italienischen oder mehr als zur Hälfte italienisierten Prälaten, die mit dem Deutschen Reiche und mit dem Königreich Preußen sehr wenig zu tun haben . . ." Am 16. Mai 1873 verliest Bismarck einen diplomatischen Bericht über die Tätigkeit der **ultramontanen Presse** im Verhältnis zwischen Großbritannien und Irland: „. . . sie suchen die Achtung vor dem Gesetz und die Autorität der Obrigkeit zu untergraben — und indem sie anscheinend zur Ruhe und mit Märtyrermiene zur christlichen Duldung der Unbilden ermahnen, schüren sie, **befördern Unzufriedenheit und Zwietracht im Volke** und suchen durch Entstellung von Tatsachen, Verdrehung und Übertreibung die alten Wunden offen, Haß und Verachtung gegen die Regierung rege zu halten. Während sie so das arme Volk in Erregung halten, haben sie, **unbekümmert um des Volkes Wohl, nur das einzige Ziel, Roms Allmacht,** im Auge . . ." Rede am 24. April 1873: „Ich mache nur aufmerksam auf die Tatsache . . ., daß bis zum Jahre 1871, bis zur Bildung der Zentrumspartei und bis zur systematischen Herstellung der hetzenden Kaplanpresse in ganz Deutschland, bis zur Bildung einer polnischen Partei in Schlesien, bis zu dem **Mißbrauch der Kirchengewalt** zu national-polnischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichen, daß bis zu dieser Zeit eine wohlwollende, versöhnliche Stimmung geherrscht hat." Rede am 10. März 1873: „Das Ziel, welches der päpstlichen Gewalt, wie den Franzosen die Rheingrenze, ununterbrochen vorschwebte, das Programm, welches zur Zeit der mittelalterlichen Kaiser seiner Verwirklichung nahe war, ist die **Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck . . .**" In zwei kurz aufeinander folgenden Reden, am 4. und 5. Dezember 1874, gibt Bismarck über die Art, in der man kämpfte, Auskunft. In diesem Jahre wurde auf ihn ein **Attentat** verübt. Bismarck zitiert nun die verbürgte Äußerung des damaligen Nuntius Meglia, München: ‚Wir können uns auf Vergleiche nicht mehr einlassen, uns kann doch nichts helfen als die **Revolution.**' Diese Revolution fand allerdings nicht statt; dagegen kam der Krieg von 1870. „Daß der **Krieg** im Einverständnis mit der römischen Politik gegen uns begonnen worden ist . . ., daß an dem französischen Kaiserhofe gerade die katholischen Einflüsse den eigentlichen Ausschlag für den kriegerischen Entschluß gaben, ein Entschluß, der dem Kaiser Napoleon sehr schwer wurde und der ihn fast überwältigte, daß eine halbe Stunde der Frieden dort fest beschlossen war und dieser Beschluß umgeworfen wurde durch Einflüsse, deren Zusammenhang mit den jesuitischen Prinzipien nachgewiesen ist: — **über das alles bin ich vollständig in der Lage, Zeugnis ablegen zu können.**"

Die wesentlichsten Maßnahmen des Zweiten Reiches gegen die politisierende Kirche sind:

1. Der Kanzelparagraph, neuer § 130a des Strafgesetzbuchs, der Mißbrauch der Kanzel in „Angelegenheiten des Staats" unter Strafe stellt. Verschärfung durch Gesetz vom 26. Februar 1876.

2. Das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 verfügte über 200 Jesuiten die landesgesetzliche Ausweisung (§ 2) und enthält das Niederlassungsverbot (§ 1). Aufhebung des § 2 im März 1904, der übrigen durch Bundesratsbeschluß 1917.

3. Das Priesterausweisungsgesetz vom 4. Mai 1874 für durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassene Geistliche. Aufgehoben am 6. Mai 1890.

4. Ausdehnung des preußischen Zivilehegesetzes auf Deutschland durch Gesetz vom 6. Februar 1875.

5. Einzelne preußische Maßnahmen: Schulaufsichtsgesetz (Aufsicht geht endgültig über an den Staat), Aufhebung der Art. 15 und 18 VU., Gesetz über kirchliche Disziplinargewalt, Gesetz über den Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, Gesetz über den Austritt aus der Kirche (zur Stützung des

Altkatholizismus), obligatorische Einführung der Zivilehe am 9. März 1874, Gesetz über Verwaltung erledigter Bistümer, Einstellung aller staatlichen Leistungen für Bistümer und Geistliche am 22. April 1875, Ordensausweisung vom 31. Mai 1875, Gesetz über Vermögenverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, Altkatholikengesetz vom 4. Juli 1875, Gesetz über das Aufsichtsrecht des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

Am 20. Mai 1880 mußte Bismarck seine Aktion gegen die politisierende Kirche einstellen. Das Zentrum hatte gesiegt. Neben ihm gewannen andere politisch-kirchliche Organisationsformen an zunehmendem Einfluß: insbesondere der 1890 von Windthorst gegründete Volksverein für das katholische Deutschland (§ 1 der Satzungen: „Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Ordnung der Gesellschaft ..."; im Geschäftsjahr 1913/14 wurden 2873 Versammlungen veranstaltet; in demselben Jahr wurden 36 Millionen Flugblätter sozialpolitischen, 13 Millionen apologetischen, 38 Millionen agitatorischen Inhalts verbreitet; Mitglieder 1913/14 im Deutschen Reich 805478).

Die am 14. Mai 1891 erschienene **Arbeiterenzyklika Leos XIII.** machte die Gründung konfessioneller Arbeitervereine dringlich: die katholischen Arbeitervereine zählten 1895 etwa 80000 Mitglieder, 1914 etwa 450000 Mitglieder; die christlichen Gewerkschaften (interkonfessionell, 1910: 76000 Mitglieder, 1912: 344000 Mitglieder) gerieten immer mehr unter römisch-katholischen Einfluß. 1887 und 1893 wurde der Reichstag aufgelöst, weil das Zentrum, das ausschlaggebend geworden war, die notwendigen Militärvorlagen ablehnte; als Deutschland in die ausschlaggebende Krise des Weltkrieges geriet, vollzog das Zentrum den „Ruck nach links" (aufsehenerregende Rede **Erzbergers** im Hauptausschuß des Reichstages zugunsten des „Verständigungsfriedens" **gegen den „starken" Frieden** Anfang Juli 1917, Bildung eines Arbeitsblocks zwischen Zentrum, Fortschrittlern und Sozialdemokratie: **Hier fand die Geburt der parlamentarischen Grundkonstellation des Weimarer Zwischenreiches statt**).

Marxismus gegen Reich

Zusammen mit der ungeheuren Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse war im 19. Jahrhundert **eine Änderung der sozialen Schichtung des Volkes** vor sich gegangen. Die entstehende soziale Frage war aber nicht, wie die Staatsmänner meinten, ein nur materielles Problem; das war lediglich ihre äußerlich vordringlichste Erscheinungsform. Die soziale Frage war von vornherein ein Problem, welches an das innere Verhältnis von Mensch zu Mensch rührte, an das Verhältnis von Volksgenosse zu Volksgenosse. Es kennzeichnet die unter dem Namen „Sozialgesetzgebung" oder „Arbeiterschutzgesetzgebung" zögernd entstandenen Maßnahmen des Zweiten Reiches, daß sie nur die materielle Seite betrafen (und auch diese unzulänglich) und daß sie das Seelische nicht bemerkten; daß sie nur die geldliche Seite erfaßten, nicht aber die menschliche. **So erschöpfte sich der Sozialismus der Vergangenheit in einer Summe materialistischer Hilfsmaßnahmen.** Er kam innerlich an das eigentliche, nämlich volkspolitische Problem nicht heran. **Das genossenschaftliche Verhältnis, das zwischen den Schaffenden der alten Handwerkerschaft bestand, hatte sich in der Großindustrie in ein Herren—Knechte-Verhältnis verwandelt. Jeder echte Sozialismus packt hier an und ändert von hier aus die materiellen Fragen.** Das Zweite Reich hat das Herren—Knechte-Verhältnis bestehen lassen und mit seinen äußerlichen Maßnahmen deshalb nichts erreicht; es zeigte zwar guten Willen, wie die folgenden Erlasse der Kaiser zur Arbeiterfrage erkennen lassen:

1881: Botschaft Wilhelms I. über Arbeiterversicherung („Reichs- u. Staatsanzeiger" vom 17. November):

... Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein ...

Gegeben Berlin, den 17. November 1881. Wilhelm.

(L. S.) von Bismarck.

1890: Die Februarerlasse Wilhelms II.:

a) Kaiserlicher Erlaß betr. Internationale Arbeiterschutzkonferenz:

Ich bin entschlossen, zur Besserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage Unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen. In der Überzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zutage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage Ich Sie, die Kabinette aller Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil nehmen, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, 4. Februar 1890. Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

b) Königlicher Erlaß über die Aufgaben der Staatsgewalt hinsichtlich der Arbeitsregelung:

Bei Meinem Regierungsantritte habe ich Meinen Entschluß kundgegeben, die fernere Entwicklung Unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater sich der Fürsorge für den wirtschaftlich schwächeren Teil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat. So wertvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Besserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen sie doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe. Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.

Die staatlichen Bergwerke wünsche ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privatbergbau erstrebe ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben behufs einer der Stellung der Fabrikinspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat.

Zur Vorbereitung dieser Fragen will Ich, daß der Staatsrat unter Meinem Vorsitz und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letzteren behalte Ich Meiner Bestimmung vor.

Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von Mir beabsichtigten Sinne entgegenstehen, nehmen diejenigen, welche aus der Notwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der Unsrigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Konferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäßiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Tätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift Meines an ihn gerichteten Erlasses mitteilen.

Berlin, 4. Februar 1890. Wilhelm, R.

An die Minister der öffentl. Arbeiten und für Handel und Gewerbe.

Aber die Staatsmänner des Zweiten Reiches kamen über den teilweise vorhandenen guten Willen nicht hinaus und bewiesen keine Fähigkeit zum Volksführertum. Das Zweite Reich überwand nicht den Gegensatz Arbeitgeber — Arbeitnehmer, sondern erkannte ihn schließlich an und baute seine Maßnahmen darauf auf (vgl. z. B. die §§ 1, 13 und 67 des Gewerbegerichtsgesetzes 1890/1901); der Marxist Radbruch konnte deshalb am 24. Februar 1922 als Reichsjustizminister den Gewerbegerichten, also Einrichtungen des Zweiten Reiches, das lobende Zeugnis ausstellen, daß sie mustergültige Klassenkampfeinrichtungen darstellten: „Sie sind die einzigen Gerichte, die das volle Vertrauen des Volkes genießen, weil sie auf den Klassenstaat zugeschnitten sind, in dem wir nun einmal leben. In ihnen tritt durch die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Parteigegensatz zutage und dadurch kommt dem Richter zum Bewußtsein, daß der Einzelstreit nur eine Einzelerscheinung eines gewaltigen Klassenkampfes ist."

Wir sehen daraus, daß das politische Denken der bürgerlichen Welt sich im Grunde auf der gleichen Denkebene befindet wie das marxistische Denken. Das kaiserliche Gewerbegerichtsgesetz hatte die gleiche grundsätzliche Anlage wie das Betriebsrätegesetz des Weimarer Systems vom 4. Februar 1920 (vgl. dessen § 1 mit den §§ 1, 13 GGG.).

So wäre ein Sozialismus unserer Auffassung auch bei einem Siege des Zweiten Reiches über den

Marxismus nicht Wirklichkeit geworden. Es kam aber nicht einmal zu einem solchen äußeren Siege.

1890 wuchs die SPD. auf 1 427 298 Stimmen an. Bismarck nahm Ende März seinen Abschied. Die neue Regierung ließ das am 19. Oktober 1878 mit 221 gegen 149 Stimmen angenommene „Sozialistengesetz" im September 1890 einfach ablaufen.

Adolf Hitler über das Scheitern von Bismarcks Kampf gegen den Marxismus:

„Jeder Versuch, eine Weltanschauung mit Machtmitteln zu bekämpfen, scheitert am Ende, solange nicht der Kampf die Form des Angriffs für eine neue geistige Einstellung erhält. Nur im Ringen zweier Weltanschauungen miteinander vermag die Waffe der brutalen Gewalt, beharrlich und rücksichtslos eingesetzt, die Entscheidung für die von ihr unterstützte Seite herbeiführen.

Daran aber war bislang noch immer die Bekämpfung des Marxismus gescheitert.

Das war der Grund, warum auch Bismarcks Sozialistengesetzgebung endlich trotz allem versagte und versagen mußte . . ."

Der Erfurter sozialdemokratische Parteitag 1891 nahm das (bis 18. September 1921 grundlegend gebliebene) auf rein marxistischen Gedankengängen beruhende neue Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an. Die Lehre war nun fertig. Die Front der Anhänger war hergestellt. Der große Schlag gegen das Gefüge des Zweiten Reiches konnte vorbereitet werden. Zu ihm wurde ausgeholt, als das Reich in Not kam.

Der Weltkrieg war die Gelegenheit, um dem deutschen Heere den

Dolchstoß

in den Rücken zu versetzen und das vom äußeren Feinde nun abhängige Reich an sich zu reißen.

Lassen wir über die Wühlarbeit des Marxismus ein Dokument sprechen, das von dem Leiter des Archivs der SPD. stammt und eine Zusammenstellung der einzelnen Aktionen dieses Dolchstoßes bringt. Es befindet sich im „Deutschen Revolutionsalmanach 1919" Seite 45 ff. Wesentlich ist hier das Zugeständnis, daß der Dolchstoß mit Geldern des feindlichen Auslandes finanziert wurde.

1914

2. Dezember. Die Opposition des linken Flügels in der Sozialdemokratie Deutschlands tritt zuerst in öffentliche Erscheinung durch die **Ablehnung der Kriegskredite** durch Karl Liebknecht im Reichstage.

1915

September. Zusammentritt der Zimmerwalder internationalen Konferenz.

1916

27. Januar. Erstes Erscheinen der Spartakus-Briefe.

Februar. Zweite internationale Konferenz in Bern.

1. Mai. Karl Liebknecht sucht zur Front gehende Soldaten auf dem Potsdamer Bahnhof an der Abreise zu verhindern. — Rede auf dem Potsdamer Platz. — Auf Grund dieser Agitation wurde L. zu Zuchthaus verurteilt (23. August). — Maidemonstration.

Mai – Juni. „Hungerdemonstrationen" in verschiedenen Städten Deutschlands.

Juni – Juli. Verbreitung von revolutionären Flugblättern in Deutschland und an den Fronten (Hunger, Handelspolitik, U-Boot-Krieg. Was ist mit Liebknecht).

Sommer. Erste **vorbereitende** Ansätze von seiten linksradikaler Kreise, die **Revolution** in Deutschland zum Ausbruch zu bringen (laut Rede Richard Müllers in der Vollversammlung der A.- und S.-Räte Deutschlands in Berlin). — **Zum Streik auffordernde Flugblätter** werden in größeren Städten Deutschlands verbreitet.

28. bis 30. Juni. Massenstreik in Berliner und Braunschweiger Munitionsbetrieben.

23. September. Die erste Nummer der geheim verbreiteten Zeitschrift „Spartakus" erscheint. — Reichskonferenz der Deutschen Sozialdemokratischen Partei.

21. Oktober. Friedrich Adler erschießt den österreichischen Ministerpräsidenten Graf Stürgkh in Wien.

1917

9. Februar. Manifest der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft.

27. Februar. Der deutsche Reichskanzler spricht sich über die Neuorientierung in Preußen aus.

Anfang März. Zusammenschluß der Linksradikalen in Hamburg, Bremen, Hannover, Rüstringen usw.

7. März. Kaiserliche Botschaft zur Wahlreform in Preußen.

6. bis 8. April. Parteitag der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft in Gotha. Gründung der „Unabhängigen" und des Spartakus-Bundes.

14. April. Gründung der „Freien Zeitung" in Bern. Demokratisch-revolutionäre Kreise schaffen sich damit unter **Zuhilfenahme von Ententemitteln** eine Zentrale in der Schweiz.

16./17. April. Große **Streiks** in den Kriegsindustrie-Zentren gegen die Herabsetzung der Brotration, Hilfsdienstpflicht usw. (**Dazu Auftreten von gedrucktem Agitationsmaterial aus dem Auslande.**)

19. April. Resolution der Sozialdemokratischen Partei mit der Forderung auf sofortige Beseitigung aller Ungleichheit der Staatsbürgerrechte in Reich, Staat und Gemeinde sowie Beseitigung jeder Art bürokratischen Regiments und seine Ersetzung durch entscheidenden Einfluß der Volksvertretung.

Sommer. Revolutionäre Agitation in der Marine. **Gehorsamsverweigerungen** auf Schiffen der Nordseestation. (Vollstreckung von Todesurteilen an Marineangehörigen: Reichpietsch und Gen. — Zuchthausstrafen.)

11. Juli. Ankündigung des gleichen Wahlrechts für Preußen.

November. Beginn der russisch-bolschewistischen Agitation an der Ostfront und im Innern Deutschlands.

1918

Januar. Verstärkte **revolutionäre Ententepropaganda** im Innern und **an der Westfront** durch Flugblattschmuggel und Fliegerabwürfe beginnt.

16. Januar. Beginn des politischen Massenstreiks in Wien. Bildung von Arbeiter-Räten.

28. Januar. Erste politische Massenstreiks in Deutschland. Arbeiterräte treten hier zum ersten Male in öffentliche Erscheinung.

August. Nachlassen der Disziplin an der Westfront nach Einsetzen größerer Teile der amerikanischen Armee.

September. Durch bolschewistische Aufstände veranlaßtes Ausscheiden Bulgariens aus dem Bund der Mittelmächte.

14. September. Österreichisches Friedensangebot an Wilson.

20. September. In Ungarn tritt das Gesetz über Wahlreform in Kraft.

24. September. Mitteilung der deutschen Obersten Heeresleitung an die Reichsregierung, daß sich die Einleitung von Waffenstillstandsverhandlungen notwendig macht.

1. Oktober. Die Verfassungskommission des Preußischen Herrenhauses erklärt sich für das allgemeine, geheime, direkte Wahlrecht mit einer Zusatzstimme für das Alter über 40 Jahre.

2. Oktober. Max von Baden wird Reichskanzler. Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei treten in das Ministerium ein. — Verfassungsreformen. — Ferdinand von Bulgarien dankt ab.

4. Oktober. Deutscher, österreichischer und türkischer Friedensschritt bei Wilson.

5. Oktober. Deutsche Note über Friedens- und Waffenstillstandsangebot wird durch Vermittlung der Schweiz an Wilson abgesandt.

7. Oktober. Reichskonferenz der Spartakusgruppe in Gotha. Bildung von A.- und S.-Räten wird für sofort an allen Orten beschlossen, wo solche noch nicht vorhanden. Zusammenschluß mit den Linksradikalen, **Militäragitation.**

15. Oktober. Der deutsche Bundesrat beschließt Verfassungsänderung: Kriegserklärungen und Friedensverträge bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

17. Oktober. Österreichs Umwandlung in einen Bundesstaat der Deutsch-Österreicher, Tschechen, Ukrainer und Südslawen. — Ungarn hebt die Realunion mit Österreich auf.

21. Oktober. Karl Liebknecht wird aus dem Zuchthaus entlassen. — **Beginn der Waffenkäufe im Kreise der Unabhängigen** (Selbstladepistolen und Munition) **mittels russischer Gelder.**

22. Oktober. Beginn der Reichstagsverhandlungen über Abänderung der Reichsverfassung.

28. Oktober. Gehorsamsverweigerung auf dem Linienschiff „Markgraf" vom 3. Geschwader auf der Nordseestation. Die Verfassungsänderung wird vom deutschen Kaiser vollzogen. Auch die Militärgewalt wird der Volksregierung darin unterstellt.

30. Oktober. Ausrufung der Republik Ungarn unter Herrschaft des Militärrats. — Weigerung der Besatzungen einer Anzahl Linienschiffe auf der Nordseestation, weiter wie nach Helgoland zu fahren. — Festsetzung der den Dienst verweigernden Mannschaft des Linienschiffes „Großer Kurfürst" in Wilhelmshaven. — Abfahrt des 3. Geschwaders nach Kiel. — Der Kaiser reist von Berlin an die Front. — Tisza, der frühere ungarische Ministerpräsident, wird ermordet. — Aufstände in Österreich und Gründung des deutsch-österreichischen, tschechischen und slawischen Staates.

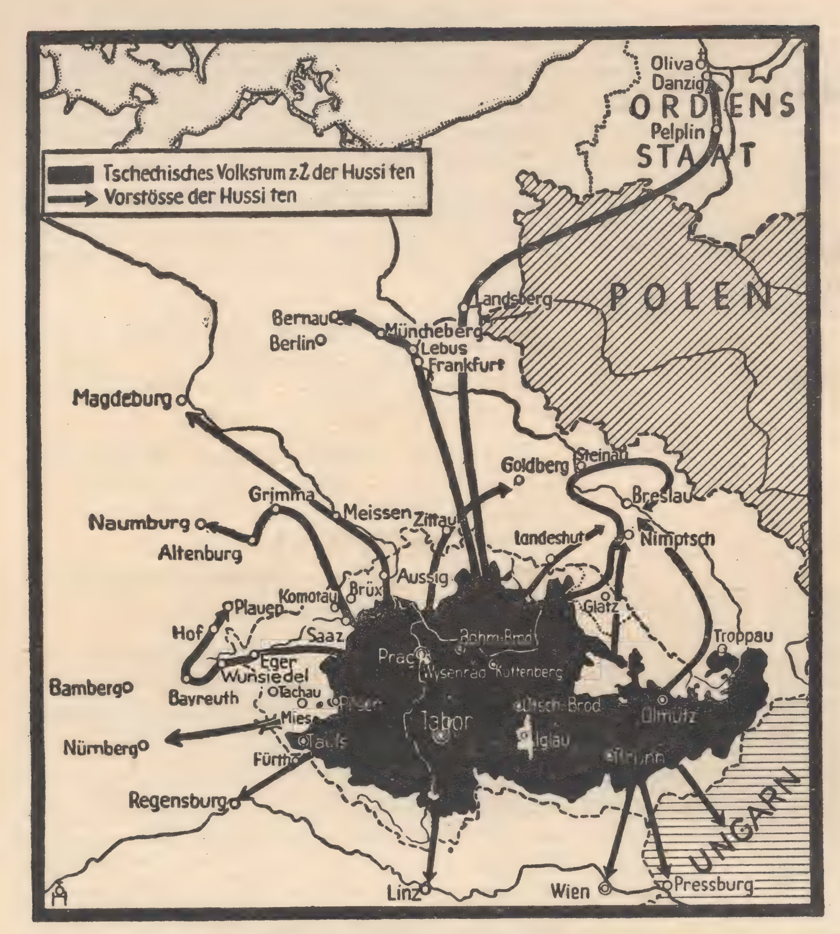
31. Oktober. Weitere Weigerungen von Kriegsschiffbesatzungen, die Anker zu lichten und Löschen der Kesselfeuerung auf der Jade.

1. November. Neubildung des Ministeriums in Sachsen unter Eintritt von Sozialdemokraten.

3. November. Große Versammlungen von Marineangehörigen auf dem großen Exerzierplatz in Kiel. — Kampf zwischen aufständischen Marinemannschaften und einer Abteilung von Deckoffizieren und Maaten an der Arrestanstalt.

4. November. Hissung der Roten Flagge auf allen Kriegsschiffen in Kiel. — Die Vertreter der aufständischen Marine übergeben auf Verlangen des Gouverneurs ihre Forderungen mit 14 Punkten. — Absendung des Reichstagsabgeordneten Noske nach Kiel.

5. November. Ausweisung des russischen Botschafters Joffe wegen revolutionärer Propaganda in Deutschland. (Beschlagnahme einer beschädigten Kiste



Die Angriffe der tschechischen Hussiten

Bekenntnis der Tschechen in dem Memoire I, das Dr. Benesch 1918 den Versailler Diktatmächten übergab: „Auf alle Fälle sind es diese beiden Elemente, die im besonderen die Zivilisation der Tschechoslowaken kennzeichnen: Einerseits beständiger und wütender Kampf gegen die Deutschen, andererseits fieberhaftes Suchen nach einem moralischen und vor allem nach einem neuen religiösen Leben, und — wie gesagt — das zweite Element ist fast die Folge des ersten."

Am Schluße desselben Memoires, das der Friedenskonferenz als Wünsche des tschechoslowakischen Nationalrates vorlag, heißt es: „... Ihre allgemeine Lage machte aus den Tschechen notwendigerweise Todfeinde der Deutschen."

Aus: Hans Krebs — Emil Lehmann: „Wir Sudetendeutsche!" 168 S. Vlg. Edwin Runge, Berlin-Tempelhof, 1937. RM. 3,20

---

mit revolutionären Schriften deutscher Sprache aus dem Kuriergepäck der russischen Botschaft auf dem Bahnhof Friedrichstraße.) — Ausstand der Kieler Arbeiter. — Bildung von Arbeiterräten. — Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten in Neumünster, Lübeck und Hamburg. — Generalstreik in Hamburg. — Anschluß an die 14 Punkte der Kieler Marine.

6. November. Arbeiter bestimmen in Bremen die Truppen in den Kasernen zum Aufstand. — Befreiung der Marinearrestanten. Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten. — Forderung der Sozialdemokratischen Partei für Demokratisierung der Regierung und Verwaltung Preußens sowie der anderen Bundesstaaten. — Der Deutsche Kaiser verweigert die Abdankung. — **Übergabe von vier Millionen Rubel durch den russischen Botschafter Joffe an den Unabhängigen Oscar Cohn für Zwecke der deutschen Revolution.**

7. November. Ultimatum der Sozialdemokratie an den Kanzler bez. Abdankung des Kaisers bis zum 8. November mittags sowie des Thronfolgeverzichts des Kronprinzen. — Der Reichskanzler bietet dem Kaiser seine Entlassung an. — In Schwerin i. M. sowie in ganz Nord-, West- und Mitteldeutschland bilden sich Arbeiter- und Soldatenräte. — Kundgebungen der vereinigten Sozialdemokratie auf der Theresienwiese in München. Forderungen des Thronverzichts des Kaisers und Kronprinzen und des sofortigen Friedensschlusses. — Bildung eines Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrates in München. Flucht des Königs von Bayern nach Schloß Anif in Salzburg.

8. November. Aufstand in Braunschweig. Hissen roter Fahnen auf dem Schloß und den öffentlichen Gebäuden. Verzicht des Herzogs von Braunschweig auf den Thron. — Der Rat der Arbeiter, Soldaten und Bauern in München erklärt in seiner ersten Sitzung durch seinen Vorsitzenden Eisner Bayern zum Freistaat, nachdem ein vorläufiges Ministerium aus Mitgliedern beider Richtungen der Sozialdemokratie gebildet ist. In der zweiten Sitzung des A.-, S.- und B.-Rates in München wird die Forderung







Der Osten

unser Schicksalsraum.

Nach den Hunnen (um 370 n. u. Zeitrchg.) und den Magyaren im zehnten Jahrhdt. bedrohen Mongolen (1241) das Reich. Es folgen die Türken (Bild 1), ihrem Einbruch in Ungarn (1396 Nikopolis) folgt 1410 die Niederlage des Ritterordens; bald danach (1420) führt Ziska (Bild 2) die Tschechen (Hussiten, Bild 3) in den deutschen Raum. Dem Einbruch der Kosaken 1914 (Bild 4) folgt die bolschewistische Gefahr und der Handstreich auf Memel, wo am 10. 1. 1923, dem Tage der Ruhrbesetzung, die Litauer einbrachen (Bild 5).

Aufn.: Historischer Bilderdienst (3)
Scherl-Verlag, Berlin (2)

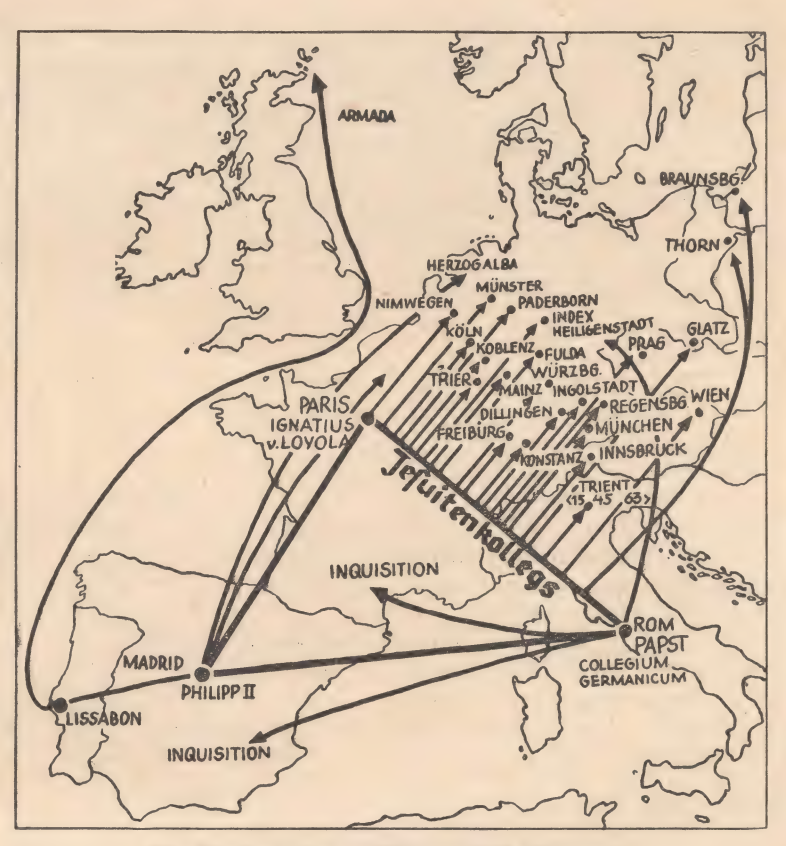




Aufn.: Deutscher Verlag, Berlin

nach einer konstituierenden Nationalversammlung aufgestellt. — Die revolutionäre Bewegung greift auf Sachsen über. — Gründung eines Soldatenrates in Darmstadt. — Der Arbeiterrat in Bremen setzt einen Aktionsausschuß ein.

9. November. Austritt der Sozialdemokraten aus der Reichsregierung. Vereinigung der Berliner Arbeiterschaft beider Richtungen zu gemeinsamer Aktion. Proklamierung des Generalstreiks. Übergabe der Reichskanzlerschaft an den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Ebert. Übergang von geschlossenen Truppenkörpern zur revolutionären Arbeiterschaft (4. Jäger, Alexander, Kraftfahrer). Abdankung des Kaisers. Ausrufung der Deutschen Republik durch den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Scheidemann ..."



Die Strategie des politischen Katholizismus
Rom — Paris — Madrid als Ausgangsstellung der Gegenreformation und der jesuitischen Angriffe im germanisch-deutschen Raum (Jesuitenkollegs)

Fassen wir zusammen! Die Vernichtung des Zweiten Reiches durch die weltanschaulichen Gegenmächte politisierende Kirche und Marxismus war nicht zufällig, sondern ergab sich mit eherner Notwendigkeit aus der Weltanschauungslosigkeit der Reichskonstruktion. Diese Weltanschauungslosigkeit des bürgerlichen Reichsstaates war wiederum das notwendige Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung. Wir sahen, was der Gründung des Zweiten Reiches vorausgegangen war: die Einschaltung der Juden als Staatsbürger und die Vernichtung des alten Zustandes der Gemeinden, ohne eine neue gemeindliche Lebensgenossenschaft zu errichten. Auf diesen Voraussetzungen war es unmöglich, etwas anderes zu errichten als jenes völkisch-weltanschaulich ungesicherte Gebäude des Zweiten Reiches. Ein Volksreich hätte anderer Grundlagen bedurft.

So blieb es bei einer staatlichen Reichskonstruktion ohne die Grundlage des bewußten Blutzusammenhanges. Und so kam der Verfall ebenso wie beim Ersten Reiche. Nur um Jahrhunderte schneller. Politik ohne Volk führt immer zum Verfall.

Aus den Trümmern des Reiches nach dem Weltkriege erhob sich das Volk, um das Schicksal von mehr als einem Jahrtausend zu wenden. Bald werden es zwanzig Jahre sein, daß die Männer Adolf Hitlers trommeln und hämmern: Alle Politik für das Volk und vom Volke her.

Und unter harten aber doch behutsamen Händen, geleitet von dem Wissen, das politische und geschichtliche Erfahrung vermitteln und darüber hinaus offensichtlich von dem Segen eines höheren Waltens getragen, entsteht das Volksreich der Deutschen. Schritt für Schritt. Und jeder Schlag am Werk zu seiner Zeit.

Fragen und Antworten

Frage: Wer verleiht Politische-Leiter-Dienstränge bzw. wer nimmt deren Ernennungen vor?

Antwort:

a) Die dem Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter der NSDAP. disziplinär unterstehenden Politischen Leiter der Ortsgruppe, einschließlich der Block- und Zellenleiter, werden vom zuständigen Kreisleiter der NSDAP. ernannt.

b) Die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter und sämtliche Politischen Leiter der Kreisleitung, außer dem Kreisleiter, werden vom zuständigen Gauleiter der NSDAP. ernannt.

c) Die Politischen Leiter der Gauleitung vom Mitarbeiter bis zum Gauhauptstellenleiter werden vom zuständigen Gauleiter ernannt.

d) Die Kreisleiter, Gauamtsleiter, Gauhauptamtsleiter, Stellvertretenden Gauleiter und Gauleiter werden vom Führer ernannt.

e) Die Politischen Leiter der Reichsleitung unterliegen folgenden Ernennungsbestimmungen:

Die Politischen Leiter vom Mitarbeiter bis Stellenleiter werden vom Stellvertreter des Führers ernannt; die Politischen Leiter vom Hauptstellenleiter bis Hauptdienstleiter werden vom Führer ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des übergeordneten Reichsleiters bzw. Leiters des Hauptamtes oder Amtes.

Frage: Ist der Stellvertretende Gauleiter Hoheitsträger, weil er als Stellvertreter des Gauleiters einen Teil der Hoheitsrechte des Gauleiters ausübt oder ist er nur der Leiter des Mitarbeiterstabes des Gauleiters?

Antwort: Der Stellvertretende Gauleiter hat sinngemäß die Stellung eines Hoheitsträgers. Er vertritt den Hoheitsträger in allen Fragen und Zuständigkeiten, die auf Grund seiner Vertrauensstellung der Gauleiter ihm laufend oder von Fall zu Fall überträgt.

Frage: Kann ein Blockhelfer den Dienstrang eines Ortsgruppen-Stellenleiters erhalten? Nach dem bisherigen Verfahren konnte ihm der Dienstrang eines Mitarbeiters der Ortsgruppe verliehen werden.

Antwort: Der Blockhelfer kann als Parteigenosse den Dienstrang als Ortsgruppen-Mitarbeiter verliehen erhalten. Sofern ein bisheriger Stellenleiter die Dienststellung als Blockhelfer erhält, kann ihm sein bisheriger Dienstrang als Stellenleiter belassen bleiben.

Frage: Ist die Bezeichnung „kommissarischer Hauptstellenleiter" oder „kommissarischer Gauamtsleiter" zulässig?

Antwort: Die Bezeichnung „kommissarischer Hauptstellenleiter" oder „kommissarischer Gauamtsleiter" ist unzulässig. Es handelt sich hierbei um Dienstränge, die entweder verliehen werden, oder nicht verliehen werden. Eine kommissarische Verleihung gibt es nicht. Es kann ein Parteigenosse kommissarisch mit der Leitung einer Dienststelle betraut werden, z. B. kommissarischer Kreisorganisationsleiter. Es handelt sich jedoch dabei um eine Dienststellung und keinen Dienstrang.

Frage: Wird die Größe einer Ortsgruppe der NSDAP. bestimmt nach der Einwohnerzahl des Ortes oder nach der Anzahl der Parteigenossen oder nach der Anzahl der Haushaltungen?

Antwort: Die Größe einer Ortsgruppe richtete sich bisher nach einer bestimmten Anzahl von Parteigenossen. In Zukunft ist beabsichtigt, zur organisatorischen Grundlage des Ortsgruppenbereiches entsprechend der Block- und Zellenneuordnung der NSDAP. die Haushaltungen zu machen. Es ist dabei beabsichtigt, das Ortsgruppengebiet nicht mehr als etwa 1000 Haushaltungen umfassen zu lassen. Da die Tätigkeit der Ortsgruppenamtsleiter und des Ortsgruppenleiters ehrenamtlich ist, wird Wert darauf gelegt, das Hoheitsgebiet so klein wie möglich zu halten. Dadurch wird leichter die Gewähr gegeben, daß die Politischen Leiter der Ortsgruppe neben der Erfüllung ihrer Berufs- und Familienpflichten ihren Dienst für die Partei vollwertig versehen können. Weiterhin wird dadurch der persönliche Kontakt und das Sichkennenlernen der Politischen Leiter der Ortsgruppe untereinander gefördert und ein Bürobetrieb von vornherein zurückgedrängt. Die Aufgabe der Partei ist es, sich um den Volksgenossen zu kümmern und nicht zu warten, bis er aus Not oder anderen Gründen sich in einer Geschäftsstelle meldet. Nähere Ausführungen folgen durch die Anordnungen usw.

Frage: Muß das Gebiet einer Ortswaltung eines angeschlossenen Verbandes der NSDAP. mit dem Gebiet der zuständigen Ortsgruppe der NSDAP. übereinstimmen?

Antwort: Der gebietliche Bereich einer Ortswaltung eines angeschlossenen Verbandes der NSDAP. muß ohne Ausnahme mit dem Gebiet der zuständigen Ortsgruppe der NSDAP. übereinstimmen.

Fortsetzung im nächsten Heft.

Das deutsche Buch

Emil Meynen:

„Deutschland und Deutsches Reich"

Sprachgebrauch und Begriffswesenheit des Wortes Deutschland.

Herausgegeben von der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland. 255 Seiten mit 40 Abbildungen und 10 Karten; geheftet 11,— RM, Ganzleinen 12,— RM.

Verlag: Brockhaus, Leipzig, 1935.

Die Erziehung zum volksdeutschen Denken und Handeln ist im Dritten Reich die unabdingbare Forderung einer ganz einfachen Naturerkenntnis. Die Überbewertung des Geistigen in den vergangenen Jahrhunderten unserer Geschichte und die Naturfeindlichkeit weiter kirchlicher Kreise haben ganz bewußt den Staatsbegriff über den ursprünglichen, reinen Naturbegriff „Volk" gestellt und in den daraus sich entwickelnden zahllosen Verwirrungen, von denen unsere Geschichte ein mehr als beredtes Zeugnis spricht, haben ebenso zahllose Fürsten und Demokraten eifrig ihre etatistischen Sonderinteressen verfolgt.

Wäre der Blut-und-Boden-Mythus der germanischen Vorfahren immer das innere Gesetz unseres Handelns gewesen, es hätte nie eine Frage Deutschland und Deutsches Reich gegeben. — Da durch eine falsche Politik schließlich erreicht wurde, daß unsere Volks- und Staatsgrenzen schreiend auseinanderfielen, empfinden wir es deutlicher als je, daß das Deutsche Reich, so wie es mit seinen heutigen Grenzen in Versailles staatlich sanktioniert ist, längst nicht mehr Deutschland ist. Deutschland und Deutsches Reich sind nicht dasselbe. Diese Frage untersucht Emil Meynen aus der Geschichte von der Zeit an, wo der Name Deutsch und Deutschland im frühen Mittelalter das erstemal genannt wird, bis auf unsere unmittelbare gewaltige Gegenwart, untersucht sie mit einer wissenschaftlichen Gründlichkeit, die ihresgleichen sucht. Die Quellen und Belege, die seiner Untersuchung zugrunde liegen, find dem Werke, dessen Grundgedanken im Schulungsbrief 1/38 entwickelt wurden, in einem hochinteressanten Anhang beigegeben.

W. H. Riehl:

„Deutscher Volkscharakter"

70 Seiten; Preis geb. 0,80 RM.

Eugen Diederichs Verlag in Jena.

„Vom deutschen Volke"

Das Wesentliche aus seinen Werken ausgewählt von Friedrich Daab.

170 Seiten; 1937. — Preis 2,40 RM.

Aus der Reihe: „Textbände der Blauen Bücher."
Verlag Karl Robert Langewiesche, Königstein (Taunus) und Leipzig.

Beide obigen Bände bieten in sorgfältig bearbeiteten Auszügen gute Unterlagen zur Erkenntnis des Geistes und Wollens W. H. Riehls. Seine Lebensbeschreibung im vorliegenden Schulungsbrief läßt erkennen, in welchem besonderen Maße dieser große Volkstumsforscher und damit auch die genannten Auszugsammlungen für uns heute von Bedeutung sind.

Haus und Hof im nordischen Raum

1. Band: „Haus und Hof der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit."
2. Band: „Haus und Hof der Germanen in geschichtlicher Zeit."

Herausgegeben im Auftrage der Nordischen Gesellschaft von Alexander Funkenberg, Hauptbearbeiter Prof. Dr. Reinerth und Ernst Otto Thiele.
Preis: kartoniert pro Band 9,— RM., beide Bände beim gleichzeitigen Bezug 16,— RM.
Verlag: Kurt Kabitzsch, Leipzig, 1937.

Im Auftrage der Nordischen Gesellschaft hat Alexander Funkenberg mit der Herausgabe des zweibändigen Werkes „Haus und Hof im nordischen Raum" zur vorgeschichtlichen und volkskundlichen Forschungs- und Schulungsarbeit einen wertvollen Beitrag geleistet.

Im 1. Band, der den Titel „Haus und Hof der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit" trägt, findet der Leser eine einwandfreie Darlegung. Jeder Interessierte weiß, daß in der Erforschung des Wohnhausbaues die Vorgeschichtsforschung einen ihrer zuverlässigsten Maßstäbe für die handwerkliche Kultur der Frühzeit hat und sich von ihr aus eine große Zahl von Beziehungen und Rückschlüssen zu der allgemeinen Kulturhöhe und dem Lebensablauf unserer Vorväter ergeben.

Der 2. Band ist eine folgerichtige Ausweitung der rein forschungsmäßig vorgeschichtlichen Erkenntnis zur Gegenwart hin. Hier wird uns klar, in wie großem Umfange in geschichtlichem Zeitraum der Hof und das Haus germanischer Menschen an die Gesetze nordischen Formgefühls gebunden blieben und wie entscheidend heute noch der Einfluß dieser germanischen Gestaltungskraft aus dem nordischen Rassenbestandteil unseres Volkes heraus auf die Bauweise und Lebensform deutscher Menschen wirkt. Gerade das Aufzeigen dieser starken Einheitlichkeit im Rahmen der kulturellen Entwicklung von der vorgeschichtlichen Zeit bis zur Gegenwart macht das vorliegende Buch besonders in der Schulung der Partei überaus wertvoll. Unterstrichen werden die Ausführungen durch eine ausgezeichnete und reichhaltige Bildauswahl.

Dr. Robert Ley:

„Soldaten der Arbeit"

Mit 21 Kunstdrucktafeln, 229 Seiten; 3,— RM.
Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH., München-Berlin 1937.

Hauptamtsleiter Marrenbach, der langjährige enge Mitarbeiter Dr. Leys, schreibt zu diesem Buch: „Ein Exerzierreglement des friedlichen Aufbaues, des Aufbaues des Friedens auf dem deutschen Werkplatz" und ein Spiegelbild vom „Leben und Erleben an jener Front der Arbeit, deren vollzogene Ausrichtung und stete Einsatzfreudigkeit der Leiter der DAF. dem Führer mit diesem Buch meldet." In 29 sorgfältig ausgewählten Abschnitten wird den fünf großen Arbeitsgebieten nationalsozialistischer Menschenführung: Ehre, Gemeinschaft, Lebensbejahung, Partei und Kampfbereitschaft ein vorzügliches Rüstzeug aus den Erkenntnissen und Reden Dr. Leys gegeben. Das Buch läßt sich nicht allein als wertvolles Schulungsmittel bezeichnen, es ist in gleichem Maße Propaganda für das beste Wollen des Nationalsozialismus und ist darüber hinaus auch ein Dokument und Denkmal der Gestaltung unseres neuen Sozialismus in der Volks- und Betriebsgemeinschaft. Schon die Nennung einiger der behandelten Fragen charakterisiert den Wert dieses Buches. Einige Beispiele: „Erst der Mensch und dann die Akten!" — „Jeder Unternehmer muß der erste Sozialist seines Betriebes sein!" — „Menschenführung und Sachwaltung." — „Arbeiter und Soldat — sie haben eine gemeinsame Ehre!" — „Unsere Gemeinschaft muß klar, sauber und übersichtlich sein!" — „Sinn eines Appells." — „Wir übersehen auch die kleinen Sorgen nicht." — „Das deutsche Volk will und kann die Wahrheit hören." — „Mensch und Technik." — „Warum führen wir den Reichsberufswettkampf durch?" — „Wir Deutsche verlangen unseren Raum!"

Alfred Rosenberg:

„Der staatsfeindliche Zionismus"

88 Seiten, broschiert 0,90 RM., ab 100 Stck. 0,80 RM.
Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH., München-Berlin 1937.

„Palästina, der Zionismus, sind erneut Probleme der Weltpolitik, vor allem aber umstrittene Fragen des Nahen

Ostens geworden. Um sie zu verstehen, muß man die Vorgänge und Äußerungen aus der Zeit des zionistischen Triumphes kennen. Diese habe ich 1921 in vorliegender Schrift dargestellt. Ich glaube, daß sie gerade heute wieder eine unerläßliche Grundlage darstellt, um die weltpolitischen Tendenzen des Judentums, im besonderen des Zionismus, zu verstehen, weil früher niemand sich der Mühe unterzogen hatte, die Stimmen des Triumphes der Weltjudenheit zu sammeln. Auch das, was damals gegen Deutschland gesagt und geschrieben wurde, darf niemals mehr vergessen werden und muß einst übergehen in die Schulen des Reiches, in die Erziehungsarbeit der ganzen nationalsozialistischen Bewegung."

Diesen eigenen Worten des Reichsleiters brauchen wir hier keine weiteren Hinweise beizufügen. Es soll daher nur unterstreichend betont werden, daß gerade für die politische Schulung und Selbsterziehung die 16 Abschnitte dieses wichtigen Quellenmaterials besonders notwendig sind, um jeden Deutschen die letzten Folgerungen verstehen zu lassen. Es sind sachliche und weltanschauliche Unerbittlichkeiten, die wir in einem Kampf, der „auf Biegen und Brechen geht" (Rosenberg), immer noch klarer erkennen müssen.

Karl Miedbrodt:

„Die Narren des Kaganowitsch"

415 Seiten. Preis 6,50 RM.

Blut und Boden, Verlag, Reichsbauernstadt Goslar, 1937.

Hier schreibt ein Mann über die Regierungsmethoden der Sowjetverbrecher, der eigenstes Erleben und aus jeder Seite spürbare Sachkenntnis mit außerordentlich packender Darstellungskunst ebenso in diesem, wie bereits in einem anderen Werk („Ein Deutscher geht am Tod vorbei" .....) zu verbinden wußte. Unerbittlich wird gezeigt, daß die Bezeichnung „Sowjet-Judäa" keine leere Phrase, sondern ein sehr genau beweisbarer Tatsachenbegriff ist, der sich gerade in den dunklen Methoden der jüdischen Familie Kaganowitsch in dramatischer Form offenbart. Lazar Moses Kaganowitsch ist Stalins Schwiegervater, des Moses Bruder Joseph ist der Geheimsekretär des roten Blutzaren, weitere Geschwister dieser Sippe wirken mit unheimlicher Zielsicherheit im Getriebe der grausamen roten Regierungsmaschinerie, ohne im Licht der öffentlichen Politik erkannt zu werden. Aber auch dunkle blutbedingte Spannungen unter den Juden selbst werden aufschlußreich beleuchtet.

Wer der Aufklärungsarbeit über die Innenstruktur des Sowjetregimes dienen will, kann das mit Hilfe dieses Werkes in einer außerordentlich wirkungsvollen und gleichzeitig romanhaft unterhaltsamen Weise. Das Buch wird deswegen nachdrücklich empfohlen.

Hans Hinkel:

„Einer unter Hunderttausend"

264 Seiten. Preis 3,— RM. kartoniert, 3,70 RM. gebunden.

Verlag Knorr & Hirth, G. m. b. H., München, 1938.

Es ist sogar einer unter den ersten 1000 Nationalsozialisten, der hier seine Erinnerungen aus dem schweren und schönen Erleben der Kampfzeit wiedergibt. Parteigenosse Hinkel hat sich sowohl als Redner der Kampfzeit wie auch als Schriftleiter der ersten NS.-Organe vor der Machtübernahme, ebenso aber auch nach 1933 als Reichskulturwalter einen Namen gemacht, der diesem Erlebnisbuch positiv vorausgeht. Der Auszug, den wir in vorliegender Folge des Schulungsbriefes auf Seite 62 bringen, zeigt, welche Kampferlebnisse das besondere Merkmal dieser Schilderung sind. Die Art der Darstellung berechtigt, das Werk nicht nur für die Männer zu empfehlen, die selber einen ähnlichen Weg aus dem politischen Chaos zum neuen Reich gegangen sind, sondern es auch für die heranwachsende Generation als packenden Erlebnisbericht eines Altgardisten der Bewegung wirken zu lassen.

Zu unseren Aufsätzen

Es handelt sich im Hauptaufsatz des vorliegenden Heftes vornehmlich um für den Schulungsbrief besonders bearbeitete Teile des „Staatshandbuch des Volksgenossen" von Dr. H. K. Leistritz (m. E. des Wirtschaftsverlags A. Sudau, Berlin-Südende), in Leinen gebunden: 6,— RM., in Halbleder 8,— RM. Es umfaßt: 976 Seiten und 8 Geschichtskarten.

*

Der Auszug „Familie und Staat", Seite 45, ist aus „Deutscher Volkscharakter", v. W. H. Riehl, Auswahl von Wilhelm Roßle, Eugen Diederichs Verlag, Jena, Deutsche Reihe, Bd. Nr. 12.

*

Sowohl das Lied auf Seite 42 der vorliegenden Folge „Nun laßt die Fahnen fliegen" als auch das Lied im Dezember-Heft, Seite 458, „Hohe Nacht der klaren Sterne", stammen von Hans Baumann und wurden mit Erlaubnis des Ludwig Voggenreiter Verlags, Potsdam, aus der Liedersammlung „Horch auf, Kamerad" von Hans Baumann entnommen. Seitenzahl 91; Preis geb. 1,95 RM., kart. 1,50 RM.

Das Lied „Heilig Vaterland" von Heinrich Spitta in der Januar-Folge, Seite 2, entstammt der Kantate „Deutsches Bekenntnis", Verlag C. F. Peters, Leipzig. Preis 9,— RM.

*

Die Abbildungen auf Umschlagseite 4 und den Seiten 48, 51, 57 und 64 sind Illustrationen aus „Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit" von Franz Heinemann (zweite Auflage, 9.—18. Tausend) mit 159 Abbildungen. Preis geb. 4,80 RM., br. 3,50 RM. Eugen Diederichs Verlag, Jena, 1924.

*

Die Darstellung auf Seite 50 stammt aus dem Inkunabeldruck „Nigri Petrus, Stern des Messias, Eßlingen 1477" und wurde von uns entnommen aus dem Werk: Wilhelm Grau, „Antisemitismus im späten Mittelalter"; Preis 7,50 RM. in Leinen. Verlag von Dunker und Humblot, München und Leipzig, 1934; 380 Seiten.

*

Die Skizzen auf den Seiten 52, 53, 56, 59 und 76 sind aus „Geopolitischer Geschichtsatlas", herausgegeben von Dr. Franz Braun und A. Hillen, Ziegfeld, Ausgabe in einfarbigem Druck, 269 Karten auf 116 Tafeln, auf 64 Seiten (zweite, verbesserte und vermehrte Auflage); Preis 6,40 RM. Verlag von L. Ehlermann, Dresden, 1934.

*

Die Karten auf den Seiten 28, 54, 63, 74 und 77 sind Neubearbeitungen für den Schulungsbrief, nach farbigen Vorlagen aus „Harms Neuer Deutscher Geschichts- und Kulturatlas". Herausgegeben von Dr. Fr. Eberhardt; Preis gebunden 3,95 RM.; 90 Seiten. Verlagsanstalt List & von Bressendorf, Leipzig, 1937 (Best.-Nr. 324).

Die nächste Folge der Reichsschulungsbriefe behandelt: „Das Gewaltdiktat von Versailles".

Auflage der Januar-Folge über 2,5 Millionen

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages und der Schriftleitung. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter — Hauptschulungsamt. Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Reichsamtsleiter Franz H. Woweries, MdR., Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 12, Fernruf: 22 55 65; verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Hauptorganisationsamt der NSDAP., München. Verlag Franz Eher Nachfg. GmbH., Zweigniederlassung Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91 (Zentralverlag der NSDAP.), Fernruf: 11 00 22; Druck: M. Müller & Sohn K.G., Berlin SW 19.



landtfrid
durch kayser Ca
rol den funfften:
vff dem Reichs-
tag zu Worms.

Anno. M v^c.xxj.
auffgericht.

Titelseite: Zeichnung Hans Schirmer, Berlin

Oben: Titelblatt der Verkündigung eines Landfriedens unter Karl V.
Die Landfrieden waren die letzten Ordnungsversuche des Ersten Reiches